

## Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB (Beteiligungszeitraum 15.10. – 30.11.2015)

Stand 09.04.2018

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 15.11.2015	1.1	<p>Als unmittelbare Anwohner der Osthofstrasse wird im Hinblick auf die Konzentrationszone SEND 0 folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Von der Bezirksregierung Münster wurde am 21.09.2015 im Rahmen des Regionalplans Münsterland der sachliche Teilplan "Energie" aufgestellt. Auch wenn der Regionalplan eine weitergehende Planung seitens der Städte und Gemeinden ausdrücklich zulässt, so sollten doch unseres Erachtens die Ziele und Grundsätze der Landesplanung bereits auf den vorgelagerten Ebenen, also auch im Verlauf des Planungsverfahrens der Gemeinde Senden, Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, ausgedrückt im Sachlichen Teilplan „Energie“ sind von den Kommunen gem. Raumordnungsgesetz (ROG) als Vorgaben zu beachten. Dies bedeutet nicht, wie der Einwender richtig bemerkt, dass die Gemeinde Senden nur die Vorranggebiete der Regionalplanung darstellen kann und muss, sondern sie muss vor dem Hintergrund der eigenen Potenzialstudie und Abwägung zu einer Flächenkulisse kommen, die der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ belässt bzw. gewährt.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		1.2	<p>Für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden ausgewiesenen Flächen SEND 0 sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:</p> <p>Der Raum der Fläche SEND 0 weist bislang keine räumliche Belastung durch hohe Bauwerke, z.B. Funkmaste oder Hochspannungsleitungen auf. Eine künftige Nutzung mit Windenergieanlagen (WEA) würde hier also zu einem Bild der Verspargelung der Landschaft führen. Dies steht den touristischen Interessen der Gemeinde entgegen. Für den Bereich der Baumberge wurde die Nutzung von Flächen für WEA aus eben diesem Grund ausgeschlossen.</p> <p>Auch die unmittelbare Angrenzung bzw. Abdeckung der Fläche SEND 0 mit dem bestehenden Naturschutzgebiet "Davert und Hohe Ward" wurde seitens der Planer offenbar nicht berücksichtigt. (Davert und hohe Ward / LP 4 in Bearbeitung / seit 11-2001 lt. Verordnung Bez.Reg. Münster ein Naturschutzgebiet mit der Vorgabe der Aufnahme in Landschaftspläne).</p>	<p>Zurzeit existieren auf dem Sendener Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind zwei Windkonzentrationszonen ausgewiesen („Schölling“ und „Kley“). Mit der räumlichen Steuerung über die Flächennutzungsplanänderung soll gerade die „Verspargelung“ undifferenziert über das gesamte Gemeindegebiet gestreut verhindert werden.</p> <p>Die touristischen und für die Naherholung besonders hervorzuhebenden Räume und Gebiete in der Gemeinde sind im siedlungsstrukturellen und -funktionalen Konzept berücksichtigt und in die Bewertung der einzelnen Flächen eingeflossen.</p> <p>Die „Davert“ und das „Venner Moor“ werden aufgrund der dargestellten Schutzkategorien als harte Tabu-Flächen eingestuft und sind aus diesem Grund als potenzielle Flächen nicht zu berücksich-</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Für uns unmittelbare Anwohner sehen wir die Fläche SEND 0 aufgrund ihrer optisch bedrängenden Wirkung unseren Interessen entgegenstehen. Der Einwender sieht sich damit durch die Ausführungen des o. g. Regionalplans Münster bestätigt.</p>	<p>tigen. Die zwischenzeitlich erfolgte und abgeschlossene Landschaftsplanung sieht z. B. geschützte Landschaftsbestandteile vor, die aufgrund der Einwendung des Trägers der Landschaftsplanung (siehe Abwägung TÖB Kreis Coesfeld - Ifd.-Nr. 4) aus der Flächenkulisse genommen wurden. Für Flächen/Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet wird das weitere Vorgehen im Umweltbericht beschrieben: Die Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen.</p>	
		1.3	<p>Dort wird für Einzelhäuser im Außenbereich des Münsterlandes ein Radius von ca. 450 m zugrunde gelegt (vgl. sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, S. 31, Absatz 207). Der Regionalplan Münsterland weist ausdrücklich darauf hin, dass viele der kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht berücksichtigt werden konnten, weil diese das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung aufgrund des zu geringen Abstandes zu Einzelhäusern nicht einhalten (vgl. sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, S. 33, Absatz 224). Die Fläche SEND 0 lässt zwischen den Gebäuden Bredenbeck 17 und Bredenbeck 32 einen maximalen Abstand vom 300 m zu Wohngebäuden zu. Um den nötigen Mindestabstand zum Gebäude an der Osthofstrasse 404 an der K 60 einzuhalten, müsste die Fläche hinter die bewaldete Fläche zwischen den Koordinaten ~ 51°53'34.9"N 7°30'51.8"E und 51°89'36.05 N 7°51'64.93" E verschoben werden. Anderenfalls ist von einer optisch bedrängenden Wirkung für die Anwohner auszugehen. Korrigiert man die ausgewiesene Fläche SEND 0 auf Basis dieser Vorgaben des Regionalplans, ergänzt um die planerischen Vorgaben im Hinblick auf den technisch notwendigen Abstand zwischen den WEA (500 m in Hauptwindrichtung bzw. 300 m in Nebenwindrichtung) lassen sich auf der Fläche SEND 0 keine 11 Anlagen errichten.</p>	<p>Die Darstellung der Zonen umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung und Abstände der Anlagen untereinander geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen (mit Rotor) vollständig in der Zone liegen müssen. Bei den gegebenen geometrischen Zuschnitten der Teilflächen von Zone SEND 0 sind so nicht alle Teilbereiche gleich gut ausnutzbar. Die angesprochene Zahl der Anlagen ist eine (theoretische) Potenzialbetrachtung, die so später in der realen Ausnutzung nicht eintreten muss. Für diese Betrachtungen wurde eine 150 m-Anlage verwendet (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden. Die Frage der Erschließung für die Energieeinspeisung muss ein späterer Vorhabenträger für sich</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Da der Raum bislang weder für energiegewinnende Anlagen genutzt, noch Hochspannungsleitungen vorhanden sind, stellt sich zudem die Frage nach der möglichen Einspeisung der durch WEA gewonnenen Energie in das Stromnetz. Eine unmittelbare Zuleitung an das Netz ist an der Fläche SEND 0 jedenfalls nicht gegeben. Eine Schaffung wäre mit nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden.</p> <p>Ob unter diesen Bedingungen eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Fläche SEND0 für die Windenergie gesichert ist, erscheint dem Einwender fraglich.</p>	<p>beantworten. Die Wirtschaftlichkeit einer potentiellen Zone ist kein Kriterium im Rahmen der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan. Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Der Flächennutzungsplan hingegen stellt lediglich die Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind.</p>	
		1.4	<p>Der Regionalplan berücksichtigt außerdem den im Verlauf etwaiger Baugenehmigungs-Verfahren zu prüfenden Anlagenschutz gem. § 18a LuftVG. Die Standorte von Flughäfen und Flugplätzen werden hier als Kriterien aufgeführt, die einer Abwägung nicht zugänglich sind.</p> <p>Ausdrücklich verweist der Regionalplan darauf, dass in der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW" die Aspekte der Flugsicherheit noch nicht berücksichtigt wurden. Die Fläche SEND 0 befindet sich vollständig innerhalb solcher Schutzbereiche.</p> <p>Die für die Luftaufsicht zuständigen Bundesbehörden haben darauf hingewiesen, dass innerhalb dieser Schutzbereiche eine Anlagenhöhe von mehr als 108 m über NN (!) bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Der Regionalplan sieht demnach eine maximale Anlagenhöhe von 40-60 m als realisierbar an. Die EU wird ab 2017 nur noch Anlagen mit einer Höhe von 150 m subventionieren, da sie aufgrund eigener Wirtschaftlichkeit-Prognosen eine solche Höhe als Mindestmaß für eine zukunftsorientierte wirtschaftliche Nutzung ansieht.</p> <p>Sowohl eine rechtssichere Ausweisung als auch eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Fläche SEND 0 ist also unter den o. g. Aspekten nicht möglich.</p>	<p>Die zuständige Behörde (Deutsche Flugsicherung - TÖB Nr. 38) hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass ggf. mit Auflagen in den Zonen gerechnet werden muss. Es wird zwar die Empfehlung ausgesprochen, keine Zonen in diesem Bereich auszuweisen. Es handelt sich jedoch nicht um ein Bauverbot im Sinne einer harten Tabufläche, die schon im Vorfeld zu einer Nichtdarstellung geführt hätte. Ab 100 m Bauhöhe über Grund bedarf es einer luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 LuftVG. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Bauverbot ab dieser Höhe, sondern die Schwelle, ab der eine Markierung und Befeuern der Anlagen vorzusehen ist.</p> <p>Da zum heutigen Planungsstand die später in den Zonen vorgesehenen Anlagen (Typ, Bauart und Größe) nicht bekannt sind, kann keine abschließende Prüfung über ein Bauverbot bzw. Einschränkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen. Auch kann keine Aussage über ggf. erforderliche Verschiebung von Standorten getroffen werden, da diese nicht bekannt sind. Die Bezirksregierung Münster weist in den diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>zusteht: „Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km Radien möglich.“</p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann (siehe dazu auch in der Begründung Abschnitt 5.4 Sonstige Planungsaspekte).</p> <p>Da sich ein Bauverbot nach § 18 a LuftVG nach dem Wortlaut der Vorschrift auf ein bestimmtes Bauwerk bezieht, bei dem der konkrete Standort und der spezifische Anlagentyp bekannt sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Beurteilung, ob ein solches Bauverbot greift, nicht stattfinden.</p> <p>Im Ergebnis kann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.</p>	
		1.5	<p>Die Bezirksregierung Münster hat folglich die Fläche SEND 0 nicht als Vorranggebiet gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgewiesen. Dies kann nicht nur aus den o.g. schriftlichen Ausführungen aus dem Regionalplan vom 21.09.2015 entnommen werden. Die Fläche ist auch in den zeichnerisch dargestellten Windenergiebereichen der Anlagen nicht berücksichtigt. Offenbar hält die Bezirksregierung diesen Standort aufgrund der dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien für nicht geeignet bzw. nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Fläche in den Plänen der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bezirksregierung hat mit dem Sachlichen Teilplan „Energie“ und der Ausweisung von Vorranggebieten eine Kulisse von Windkraftkonzentrationszonen zwar vorgegeben, aber zugleich feststellt, dass diese dem Anspruch „substanziell“ Raum in einer Kommune belassen, nicht genügen. (Erläuterung Rd. 47). Aus diesem Grund sind die Kommunen gehalten, wenn sie die Steuerung über die Ausweisung von Konzentrationszone im Flä-</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gemeinde Senden würde also nur unnötig Ressourcen verschwenden und Anwohner sowie potentielle Anleger in eine offenbar nicht vorhandene Rechtssicherheit wiegen.</p> <p>Die Einwender beantragen daher, die Fläche SEND 0 aus dem Flächennutzungsplan für die Windenergie in Senden zu streichen und dem Rat der Gemeinde Senden eine entsprechende Beschlussempfehlung vorzuschlagen.</p>	<p>chennutzungsplan machen darüber hinaus gehende Darstellungen vorzunehmen. Im Anschluss an die Beschreibung der für die Vorranggebiete dargestellten Flächen werden harte und weiche Tabukriterien aus der Sicht der Regionalplanung für die Planung in den Kommunen genannt.</p> <p>Die Anwendung dieser Kriterien hat für Senden im Ergebnis gezeigt, dass kein Vorranggebiet auf der Ebene der Regionalplanung auf ihrem Gemeindegebiet dargestellt wird.</p>	
2	Öffentlichkeit 2 04.11.2015	2.1	<p>Wie bekannt ist, vereint die Windenergiegemeinschaft Ascheberg &amp; Ottmarsbocholt Bürgerwind GbR 59 Flächeneigentümer und Anlieger im südlichen Stadtgebiet von Senden und im nördlichen Stadtgebiet Aschebergs.</p> <p>Unser Ziel ist es weiterhin, Windenergieanlagen gemeinsam nach dem Ansatz eines Bürgerwindparks zu planen und zu betreiben, um eine abgestimmte Planung mit einer maximalen Wertschöpfung für die Anwohner und Bürger sowie für die Kommune selbst zu gewährleisten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Trägerschaft der Errichtung eines Windparks ist kein Abwägungskriterium für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone, seien es nun Einzelbetreiber oder eine größere Anzahl in einem Bürgerwindpark.</p> <p>Die sich in der Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen ergebende Veränderung der Flächenkulisse sieht jetzt eine Berücksichtigung von neuen Flächen - auch südlich der Ortslage Ottmarsbocholt (OTT 2) - für die Offenlage vor.</p> <p>Die Erweiterung der Flächenkulisse ist auch eine Folge des Wegfalls der Fläche OTT 6 aus artenschutzrechtlichen Gründen (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 05/2017) sowie einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) zur Artengruppe der Vögel für die Fläche OTT 6 (Büro ökon 06/2016)). Hiernach wurde eine Neubetrachtung der Flächenkulisse notwendig, um der Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Senden „substanziell Raum“ zu geben / zu belassen. Dabei wurden Flächen „nachgezogen“, die unter artenschutzrechtlichen Bedingungen und vor dem Hintergrund der qualitativen, städtebaulichen Kriterien der Stufe III der Potenzialstudie sich mindestens in einer mittleren Bewertung zur Eignung befanden.</p>	<p><b>Den Bedenken wird im Rahmen der Erweiterung der Flächenkulisse für die Offenlage gefolgt. Die Fläche OTT 2 wird ohne ihre artenschutzrechtlich mit Konflikten behafteten Teilfläche in die Flächenkulisse für die Offenlage aufgenommen.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.2	<p>1.Flächenzuschnitt Eine Ausschlussmöglichkeit von Flächen auf Grund einer zu geringen Größe können wir grundsätzlich nachvollziehen, weil gerade dieses Kriterium geeignet ist, einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegen zu wirken und Einzelstandorte für Windenergieanlagen auszuschließen. Die Angabe einer Mindestgröße von Potentialflächen würde diese Problematik abschließend bewerten und eine gewünschte Konzentrationswirkung entfalten. Dieser Schritt hätte aber logisch direkt bei der Auswahl der Potentialflächen nach der „Weißkartierung“ anhand der harten und weichen Tabukriterien geschehen müssen. Inwiefern durch dieses Kriterium beurteilt werden kann, ob eine Potentialfläche „gut ausgenutzt“ werden kann und vor allem, was als „gut“ klassifiziert wird, kann der Beschreibung nicht entnommen werden. Hier bedarf es einer näheren Erläuterung. Zumal eine Fläche als Eignungsfläche identifiziert wird, deren Größe oder Flächenzuschnitt sicherlich keine „gute Ausnutzung“ für die Errichtung von WEA gewährleistet (Fläche SEND 0). Fraglich ist auch, ob das „Standortmuster“ künftiger Windparks überhaupt Aufgabe der Flächennutzungsplanung sein sollte, da die hier zugrunde liegenden Angaben nur spekulativer Natur sein können.</p>	<p>Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1</p>	<p><b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b></p>
		2.3	<p>2. Interkommunale Konzentrationszone Es wird nicht nachvollziehbar begründet, wo der städtebauliche Vorteil in der Ausweisung theoretisch interkommunaler Konzentrationszonen liegt. Hinzu kommt die äußerst schwierige und langwierige Umsetzbarkeit eben dieser Flächen.</p>	<p>Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1</p>	<p><b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b></p>
		2.4	<p>3.1 Landschaftsbild / Frei- und Erholungsräume Die Kriterien zur Bewertung der Beeinflussung des Landschaftsbildes sind nicht ansatzweise transparent gestaltet. Wieso werden nicht alle Hintergrundkriterien angegeben, die zur Bewertung eines möglichen Erhalts zusammenhängender Frei- und Erholungsräume geführt haben angegeben? Inwiefern würden etwaige Flächen durch eine Windenergieplanung negativ beeinträchtigt? Allem Anschein nach sollen die aus dem Regionalplan entnommenen Agrarbereiche mit einer überlager-</p>	<p>Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1</p>	<p><b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ten Erholungsfunktion nicht das einzig nachprüfbar Kriterium sein? Auch über Landschaftsschutzgebiete kann das Landschaftsbild geschützt sein, was eine Restriktion nachvollziehbar gestalten würde. Wieso wird nicht eher gegenteilig argumentiert und vorbelastete Landschaften als positiv für die Windenergienutzung bewertet? Dies würde eine städtebaulich belastbare und nachvollziehbare Bewertung ermöglichen. Die grobe Darstellungsebene des übergeordneten Regionalplans eignet sich hierfür nicht.</p>		
		2.5	<p>3.2 Landschaftsbild / Freizuhaltende Sichtbereiche Die Beurteilung der Flächen anhand „freizuhaltender Sichtachsen“, die allem Anschein nach willkürlich über das Gemeindegebiet verteilt zu sein scheinen (vgl. Vortragsfolien von DHP: 35 ff.), ist nicht belastbar. Eine stringente Handhabung des Kriteriums ist nicht auszumachen, vielmehr scheint es, dass alle Sichtachsen in Richtung größerer Potentialflächen gerichtet sind und als Grund herangezogen werden sollen, um negative Aspekte für die Flächen hervorzuheben. Städtebaulich begründbar und intersubjektiv nachvollziehbar sind solche Sichtachsen nicht. Um mögliche optisch bedrängende Wirkungen (und weitere Immissionen) zu minimieren, werden anhand des weichen Tabukriteriums „Abstandsflächen zur Innen- und Außenbereichswohnbebauung“ angewendet. Warum wird mit dem hier angezweifelt Kriterium diese immissionsschutzrechtliche Begebenheit ein zweites Mal bewertet? Zumal ohnehin im konkreten BImSchG-Antrag obligatorisch nachgewiesen werden muss, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Die Beurteilung der „Sichtbereiche“ ähnelt dem Kriterium des „Erhalts zusammenhängender Frei- und Erholungsräume“ inhaltlich zudem sehr und ist aus den oben genannten Gründen redundant bzw. überflüssig und nicht begründbar. Dass diese freizuhaltenden Sichtachsen zum Teil direkt auf außergemeindliche Konzentrationszonen gerichtet, die bereits in der konkreten Planung sind, sei an dieser Stelle nur am Rande bemerkt. Beispielsweise werden unmittelbar hinter der Gemeindegrenze in Lüdinghausen-Aldenhövel mehrere über 200 m hohen WEA geplant und gebaut, die sich bereits in einem weit fortgeschrit-</p>	<p>Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1</p>	<p><b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			tenen Genehmigungsverfahren gem. BImSchG befinden. Dieses Projekt wurde im Kriterienkatalog nicht beachtet und widerspricht fundamental dem Kriterium der „freizuhaltenden Sichtachsen“.		
		2.6	4. Kommunale Entwicklungsplanungen / Siedlungsentwicklung Bei der Beurteilung der „kommunalen Entwicklungsplanung“ kommt der Einwender zwangsläufig auf den Inhalt des aktuell rechtskräftigen FNP zu sprechen. Eine Begründung über Darstellungen im FNP, der „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ (§ 5 Abs. 1 BauGB) darstellen soll, wäre sinnvoll und nachvollziehbar. Stattdessen wird allem Anschein nach wieder auf die Abbildung der o.g. Folien des Vortrages zurückgegriffen, die unserer Meinung nach keinen städtebaulich belastbaren Hintergrund aufweisen. Liegen kommunale Beschlüsse über die beabsichtigte langfristige Entwicklungsplanung vor, auf die sich in der Darstellung berufen wird? Falls diese Entwicklungsplanung nicht im aktuellen FNP festgeschrieben ist, gilt auch für diesen Aspekt, dass dieses weiche Kriterium willkürlich erscheint und somit nicht belastbar ist.	Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>
		2.7	5. Kulturlandschaft / Kulturgüter Der Schutz von Kulturgütern und auch Kulturlandschaften ist plausibel und sinnvoll. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass für bedeutsame Schutzgüter im Landschaftsschutz eigene Schutzkategorien existieren, die in der Potentialflächenanalyse im Kontext der harten Tabukriterien abgehandelt werden sollten. In diesem Aspekt der Matrix wird nicht näher erläutert, welche Räume warum schutzwürdig sind. Wie soll anhand einer solch intransparenten Vorgehensweise eine nachvollziehbare Beurteilung einzelner Flächen möglich sein?	Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.8	<p>6. Topographie / Landschaft Der Aspekt „Topographie/Landschaft“ wird in der vorliegenden Matrix zum dritten Mal für eine Argumentation zur theoretisch möglichen Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen herangezogen. Dieser Gesichtspunkt ist zum einen inhaltlich kaum haltbar, zum anderen in sehr ähnlicher Form im Bereich des „Landschaftsbildes“ abgehandelt worden. Wozu findet hier eine erneute Bewertung der Thematik statt? Und wie ist der Begriff „Topographie“ vor dem Hintergrund der kaum nennenswerten Höhenunterschiede In Senden zu verstehen?</p>	Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>
		2.9	<p>Zusammenfassend regen wir an, die in der Bewertungsmatrix abgehandelten Aspekte deutlich stärker, ausführlicher und vor allem nachvollziehbarer zu definieren. Es handelt sich um weiche Tabukriterien, die planungsrechtlich sauber begründet und abgegrenzt werden müssen. Auch im Rahmen einer transparenten und objektiven Vorgehensweise wäre es sicher hilfreich, die Bewertungs- und Entscheidungsprozesse detaillierter darzustellen. Wir akzeptieren nicht, dass die im Januar 2015 öffentlich dargestellten zweifelhaften Begründungen eine Einschränkung der allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung auf unseren Flächen im Bereich OTT 2 rechtfertigt und regen hiermit an, die Fläche OTT 2 („Kreuzbauernschaft“) als objektiv geeignete Fläche für Windenergienutzung wieder ins Verfahren aufzunehmen.</p>	Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>
		2.10	<p>Klimaschutzkonzept der Gemeinde Senden Wir verweisen im Kontext des Umfangs der Darstellung ausreichender Flächen im FNP-Verfahren auch auf die Ziele des „Energie- und Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Senden“ (Seite 77), in dem es heißt, dass dem Ausbau der Windenergie die höchste Priorität zugesprochen wird. Die vorliegende restriktive steht für uns im kompletten Gegensatz zu dieser Zielvorstellung. Mit den von uns in OTT 2 und OTT 6 geplanten Anlagen würden wir einen erheblichen Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen und zugleich eine größtmögliche lokale Wertschöpfung von der alle Bürgerinnen In Senden letztendlich profitieren ermöglichen.</p>	Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.11	<p>Zeitdruck im Kontext der EEG-Entwicklung In Anbetracht der zukünftig noch nicht absehbaren EEG-Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen ab 2017 sollte die Gemeinde Senden unserer Initiative in möglichst naher Zukunft Planungssicherheit bieten. Andernfalls fehlt uns mittelfristig die Kalkulationsgrundlage und Perspektive, dieses kostenintensive Bürgerwind-Projekt zu stemmen. Dies würde als Folge externen Projektierern die Tür öffnen, die nach unserer Kenntnis auch deutlich weniger rentable Anlagen projektieren und anschließend extern verkaufen. In unseren Augen stellt sich folglich nicht die Frage, ob Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden entstehen werden, sondern im Zweifel nur, wer diese in Zukunft planen und betreiben wird.</p> <p>Um eine möglichst verträgliche Planung mit zeitnaher Umsetzung sowie eine lokale Wertschöpfung zu gewährleisten, plädieren wir dafür, dass die zeichnerischen Darstellungen im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens angepasst und zeitnah im weiteren Verfahren umgesetzt werden. Für uns steht die prinzipielle Eignung des Gebiets OTT 2 („Kreuzbauernschaft“) für die Nutzung der Windenergie außer Zweifel. Daher fordern wir, die Fläche OTT 2 analog zu OTT 6 („Deponie“) im weiteren Aufstellungsverfahren des FNP zu berücksichtigen und als geeignete Konzentrationszone für Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1</p>	<p><b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b></p>
		2.12	<p>Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre (jüngst in Haltern am See) hat aufgezeigt, dass insbesondere bei der Differenzierung der harten und weichen Tabukriterien auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Vorsicht und genaues, objektiv nachvollziehbares Arbeiten geboten ist. Diese Nachvollziehbarkeit vermessen wir im bisherigen Verfahren und bezweifeln massiv die Rechtssicherheit des eingeschlagenen Weges. Sollte die Fläche OTT 2 nicht wieder Eingang ins Verfahren finden, behalten wir uns Rechtsmittel vor.</p>	<p>Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1</p>	<p><b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.13	Abschließend möchte der Einwender erneut seinen Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit und ständigen Gesprächsbereitschaft signalisieren. Sicherlich werden in Senden nicht einmal 10% der 156 dargestellten Windenergieanlagen (vgl. S. 19 in den DHP-Folien vom 29.01.) realisiert, von daher plädieren der Einwender auf einen fairen und sachlichen Umgang mit dem Thema Windenergie und wollen gemeinsam mit der Stadt Senden an objektiv geeigneten und sinnvollen Standorten Bürgerwindanlagen umsetzen. Bei Rückfragen kann gerne jederzeit auf den Einwender zugegangen werden.	Siehe vorstehende zusammenfassende Abwägung unter Ifd. Nr. 2.1	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>
3	Öffentlichkeit 3 26.08.2015	3.1	<p>Die Einwendungen richten sich gegen die Planung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen in der Alvingheide in Bösensell.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet, mit Wanderwegen, Einzelwohnbebauung und Splittersiedlung und seltenen Tierarten in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Zonen wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern, auch denen, die unmittelbar betroffen sind, für ungeeignet gehalten.</p> <p>Folgende Kriterien sollen bei der Auswahl der Standorte berücksichtigt werden: Keine Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet. Mindestabstand zu Wohnbebauung (auch im Außenbereich) vom 10-fachen der Anlagenhöhe.</p> <p>Die Stellungnahme wird von 369 Unterzeichnern unterstützt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) schon auf der Ebene der weichen Tabu-Kriterien würde eine zu deutliche Einschränkung der Potenzialflächenkulisse bedeuten. Die zuständige Behörde beim Kreis Coesfeld hat bezüglich des Landschaftsschutzes in dem Bereich des Landschaftsplanes Baumbergesüd mitgeteilt, dass im Einzelfall im Beteiligungsverfahren ein Vorgehen nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz oder aber eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz eingeschlagen wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (siehe hierzu die diesbezüglichen Ausführungen zum Entwurf im Umweltbericht - Büro ökon GmbH, 04/2018).</p> <p>Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen pauschal in allen Landschaftsschutzgebieten könnte in diesem Fall von der Gemeinde als weiches Tabu-Kriterium nur dann beschlossen werden, wenn an anderer Stelle genügend Flächen/Zonen für „substanziell Raum belassen“ übrigbleibt. Da sich jedoch die Landschaftsplanung und Landschaftsschutzgebiete auf den Außenbereich (und alle Flächen außerhalb der bebauten Siedlungsgebiete umfasst) konzentrieren, der zugleich für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen ist, würde dies zu einer deutlichen, unzulässigen Ein-</p>	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>schränkung von potenziellen Zonen führen. Der Gefahr einer zu starken Einschränkung des potenziellen Raumes für die Nutzung der Windenergie besteht bei der gegebenen Raum- und Siedlungsstruktur in Senden auch bei der Wahl eines Mindestabstandes von 10 x der Gesamthöhe einer Referenzanlage. Bei einer Höhe von einer kleineren Anlage mit 100 m Gesamthöhe würde dies schon eine Distanz von 1.000 m bedeuten. Dieser und ggf. höhere Abstandswerte lassen – wie die Variante C der Potenzialstudie aufzeigt – aber keinen „substanziellen Raum“ für die Windenergie mehr übrig und würde im Zuge eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellen.</p>	
	Ergänzende Stellungnahme vom 13.11.2015	3.2	Die Stellungnahme wird ergänzt um 8 weitere Unterschriften.	Abwägung wie vorstehend.	<b>Beschlussvorschlag wie vorstehend.</b>
4	Öffentlichkeit 4 05.09.2015	4.1	Die schriftliche Begründung war erst ab 28.08.2015 im Internet unter der Gemeindeseite für die Öffentlichkeit einsehbar. Eine Stellungnahme, vom Bürger gefordert innerhalb eines Monats, kann leider daher nur in der möglichen Kürze erfolgen. Die Lesefrist für die Ausschussmitglieder war auf 5 Tage begrenzt. Eine sachliche, inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik in der Ausschusssitzung war nicht möglich, wie sich an der geringen Redebeteiligung der Ausschussmitglieder während der Ausschusssitzung zeigte.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligungsfrist entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorhaben des BauGB und der Ortsatzung/örtlichen Gepflogenheiten. Sie betrug im Fall der frühzeitigen Beteiligung insgesamt 6 Wochen. Im nächsten Beteiligungsschritt - der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB - ist eine Beteiligungsfrist von einem Monat vorgeschrieben. Zudem hat die Gemeinde am 28.02.2018 unter Beteiligung der EnergieAgentur.NRW, des Planungsbüros Drees & Huesmann und des Büros öKon (Artenschutz und Umweltbelange) eine Informationsveranstaltung - außerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach dem BauGB - im Rathaus zum aktuellen Flächenszenario durchgeführt.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		4.2	Die Sitzung hatte nur einige wenige Teilaspekte zum Inhalt. Angesprochen wurden nur zwei Eingaben von betroffenen Bürgern (Modellflugplatz, Reiterhof), obwohl Frau xx und Familie xx, beide wohnhaft in der Alvingheide und von Kernzonen betroffene Bürger, umfangreiche Eingaben an die Gemeinde eingebracht hatten.	Die angesprochenen Punkte wurden beispielhaft [in der Ausschusssitzung am 01.09.2015] aufgegriffen. um zu zeigen welche Eingaben bisher erfolgt sind. Sie wurden zu den Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinzugenommen. Eine sachgerechte Abwägung erfolgt hiermit und im weiteren Verfahren nach dem BauGB.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		4.3	Eine inhaltliche Frage des AM Mondwurf bezog sich auf die interkommunale Verknüpfung der Konzentrationszonen. Die Antwort der Verwaltung fiel mager aus. Detaillierte Informationen gab es nicht. Im Schreiben vom 3.9.2015 an die Vorsitzenden der Fraktionen im GEA und Herrn Mondwurf habe ich die Situation der interkommunalen Verknüpfung erläutert. Danach ergeben sich für die drei Gemeinden Senden, Havixbeck und Münster keine Ansätze zur Verknüpfung (Beleg: Lagepläne der Konzentrationszonen in den drei Gemeinden). Unsererseits ist hinzu zu fügen, dass Münster und Havixbeck die Tabuzonen der innergemeindlichen Landschaftsschutzgebiete respektieren. Die Vorlage des Planungsbüros Drees und Huesmann berücksichtigt dagegen in keiner Weise die Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung. In den Planungen von BOE 1 und 2 sind keine diesbezüglichen Rückgriffe auf die Verordnung oder Abwägung zu finden. Die Planer in Senden stufen die Verordnung als zu vernachlässigende Variable ein.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 3.1. Ein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) schon auf der Ebene der weichen Tabukriterien würde eine zu deutliche Einschränkung der Potenzialflächenkulisse bedeuten. Die zuständige Behörde beim Kreis Coesfeld hat bezüglich des Landschaftsschutzes in dem Bereich des Landschaftsplanes Baumberge-Süd mitgeteilt, dass im Einzelfall im Beteiligungsverfahren ein Vorgehen nach § Abs. 4 Landschaftsgesetz oder aber eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz eingeschlagen wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (siehe hierzu die diesbezüglichen Ausführungen zum Entwurf im Umweltbericht - Büro ökon GmbH, 04/2018). Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen pauschal in Landschaftsschutzgebieten könnte in diesem Fall von der Gemeinde als weiches Tabukriterium nur dann beschlossen werden, wenn an anderer Stelle genügend Flächen / Zonen für „substanziell Raum belassen“ übrig bleibt. Da sich jedoch die Landschaftsplanung und Landschaftsschutzgebiete auf den Außenbereich konzentrieren, der zugleich für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen ist, würde dies ggf. zu einer deutlichen, unzulässigen Einschränkung von potenziellen Zonen führen. Oder wie im Falle von Senden auf die Darstellung von Zonen in noch	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				nicht von der Landschaftsplanung mit LSG überplanten Bereichen. Die genannten Orte haben an anderer Stelle im Gemeindegebiet im nennenswerten Umfang Zonen ausgewiesen, die den Anspruch auf „substanziell Raum geben“ im Kontext der dort gewählten weichen Kriterien entsprechen.	
		4.4	Das AM Scholz stellte die Frage nach den Inhalten der ihm diffus erscheinenden Begriffe der Vorlage wie „Bedeutungsräume, Sichtachsen, Kriterien einer Bewertungsmatrix“. Herr Fiebig von Drees und Huesmann antwortete undifferenziert: im städtebaulichen Bereich würde man mit solchen Matrixen arbeiten, ohne dass er hierfür ein Beispiel oder eine Informationsquelle angeben konnte. Fehlende Quellenangaben sind typisch für die Vorlage des Planungsbüros. Die mangelnde fachliche Eignung des Büros in Sachen Windenergieplanung erwies sich erneut.	Die Matrix stellt eine planerische Bewältigung der Frage nach der Berücksichtigung von qualitativen, nicht quantifizierbaren Kriterien in der Entscheidungsfindung dar. Hierzu sind Bewertungs- und -Zielerreichungsbetrachtungen über Matrixen in Planungsprozessen üblich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		4.5	S. 16 Was soll eine Grafik zu den Immissionsentwicklungen von WEA von 50 m und 100 m Anlagenhöhe, wenn im Planungsgebiet bis ca. 180 m und 200 m Anlagenhöhe geplant werden soll? Quelle DEWI GmbH? Gibt es kein neutrales Institut zur Bemessung von Immissionsbelastungen?	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grafik dient der Abstandsbildung und Bewertung, ob die Gemeinde im Sinne eines immissionsrechtlichen Mindestabstandes auf der sicheren Seite liegt. Detaillierte Berechnungen für Zonen sind in der nachgefragten Form nicht möglich, da weder Anlagen-Typ/-Bauart noch -Standorte zum jetzigen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung bekannt sind. Die genaue Immissionsbetrachtung erfolgt daher auf der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die konkreten Anlagen.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		4.6	S. 17 Die TA Lärm wird genannt, jedoch nicht ausgeführt, was diese TA für Messwerte vorgibt bzw. aus einer kritischen Sicht, was sie nicht misst (Infraschall): In der gesamten Vorlage taucht dieser Begriff an keiner Stelle auf, obwohl er in der Öffentlichkeit und in den Medien breit diskutiert wird.	Ausführungen zur TA Lärm und Infraschall werden in der Begründung (Abschnitt 2.2.1) ergänzt und mit Quellen versehen. Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, im Regionalplan „Münsterland“ selbst und im Sachlichen Teilplan „Energie“ ausgedrückt, sind von den	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Warum verschweigt die Vorlage derartige Problematiken? Will oder muss das Planungsbüro „pro domo“ argumentieren? Die derzeitigen Kontroversen um die TA Lärm wären doch mindestens die Erwähnung wert! Übrigens: Der Regionalplan Münsterland hat nur empfehlende Bedeutung. Eine Abwägung der Verbindlichkeiten von Landesplanung, Regionalplanung und Planung auf Gemeindeebene findet nirgends statt. Ob man im AK Wind darüber gesprochen hat?</p>	<p>Kommunen gem. Raumordnungsgesetz (ROG) als Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	
		4.7	<p>S. 20 Zur Landschaftsschutz-Verordnung liefert die Vorlage keine Angaben über die Prüfverfahren der Unteren Landschaftsbehörde. Das Verfahren wird simplifiziert: Antrag – Befreiung – Zustimmung der Behörde. Der Verfasser sollte auch bitte erklären, was sind „weniger hochwertige Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege“? Das Planungsbüro Drees und Huesmann mag im städtebaulichen Bereich qualifizierte Planungen vorlegen. Für das Sachgebiet Landschaftsschutz zeigt sich eine Diffusität und Inkompetenz.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Dreiklang gibt an dieser Stelle stichwortartig den möglichen Weg wieder, den lt. Windenergieerlass NRW 2015 die Errichtung von Windenergieanlagen als Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten durchlaufen muss. Die weitere Prüfung erfolgt vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - formulierten Kriterien und Hinweise. Die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Herausnahme von Zonen aus dem Landschaftsschutz werden Einzelflächenbezogen im Umweltbericht zur Offenlage beschrieben.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		4.8	<p>S. 21 und 22 Hinsichtlich der Avifauna fehlt der Hinweis auf die verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Gemeinde Senden in Auftrag gegeben hat. Ist das Planungsbüro darüber informiert oder plant es im luftleeren Raum hoch über der konkreten Gemeinde schwebend. Sind dem Büro die Gebiete der Gemeinde, die der UVP bzgl. Windenergie unterliegen bekannt? Jedenfalls fehlen hier ausführliche Hinweise. Bezgl. des Landschaftsbildes erweist sich die Vorlage als reine Stichwortarbeit. Sie begnügt sich mit dem mageren Hinweis auf den Windenergie-Erlass von 2011.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum Entwurf (Büro ökon GmbH, 04/2018) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 05/2017) sowie in einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) zur Artengruppe der Vögel für die Fläche OTT 6 (Büro ökon 06/2016) werden die für die Zonen vorliegenden artenschutzrechtlichen Hinweise und Rahmenseetzungen berücksichtigt und eingearbeitet. Richtig ist das in der rechten Spalte der Tabelle (der damalige Begründung zur frühzeitigen Beteiligung) lediglich stichwortartig die wichtigsten Schlagworte aus dem Windenergieerlass NRW (für die Errichtung von Windenergieanlagen wiederge-</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				geben sind (nun neuer Erlass 2015 und in der mittleren Spalte). Die weitere Prüfung erfolgt vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - formulierten Kriterien und Hinweise und erfolgt im Umweltbericht zur Offenlage.	
		4.9	<p>S. 22 ff.                      Interessant sind die Angaben der Tabelle zu den Abstandsvarianten. Es fehlt eine Quellenangabe, sind die vorgegebenen Abstände eine Erfindung des Planungsbüros? Legende zu ASB(Z) fehlt, „Maximalvariante“ wird nicht erläutert.                      Da erstaunt es doch, dass der Beigeordnete Stephan während der GEA vom 1.9.2015 mit der Zahl von ca. 20 (sic) realisierungsfähigen WKA für das Gemeindegebiet Senden rechnet. Von 150 Anlagen in der Vorlage auf 20 Anlagen in der Sitzung, welches undurchsichtiges Zahlenspiel!                      Sieht so „rationale“ Planung aus? Wie soll das der Bürger (und der Ausschuss) nachvollziehen? Der Ausschuss schwieg in der Sitzung.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Die Varianten mit den unterschiedlichen Abstandspuffern dienen der Entscheidungsfindung, ab welchen Abständen die verbleibenden Flächen dem Maßstab / Anspruch der Windenergie „substanziell Raum zu belassen“ nicht mehr erfüllt werden kann. Beim ASB(Z) handelt es sich um den Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen, z. B. Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen, die auf jeden Fall als sensible Nutzungen in der Abstandsbetrachtung Berücksichtigung finden sollten. Der Begriff „Maximalvariante“ ist so zu verstehen, dass in dieser Variante der „geringste“ Abstand zu den Wohnstellen im Außenbereich und den Wohnsiedlungsflächen gewählt wird und so die maximale Ausdehnung der Potenzial- / Eignungsflächen abgebildet wird.                      Durch die entsprechende Erhöhung des Abstandes als weiches Tabu-Kriterium kommt es dann zu der Reduzierung der potenziell zu errichtenden Anlagen. So werden z. B. die Eignungsflächen (blau) in der letztendlich gewählten Zonendarstellung auf die angesprochene Größe für die Möglichkeit der Errichtung von 20 Anlagen weiter konkretisiert.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		4.10	<p>In methodologisch schwieriges Fahrwasser gerät die Vorlage unter 3.1:                      Der Verfasser nutzt eine drei-stufige (höher-tiefer?) Skala und schreibt jeder Stufe ein Symbol (+), (0), (-) zu, was jeweils „Konflikte“, „Aspekte“, „Minderungsmaßnahmen“ implizieren soll. Bei „Konflikte“ wird nicht dargelegt, welche Art von Konflikten:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Die Matrix dient der Berücksichtigung qualitativer, z. B. nicht durch Messungen oder Abstandspuffer zu beschreibenden Kriterien. Die dreistufige Skala dient dabei der Differenzierung und Beschreibung der Zielerreichung der Zonen, um eine möglichst</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Kriterienkonflikt, Skalenkonflikte, Bewertungskonflikte, sozialer Konflikt o.ä. gemeint sein könnten. Gespräche mit anderen Lesern der Symbolik und der Punktzu- schreibung führten immer zu nicht beantworteten neuen Fra- gen. In der GEA vom 1.9.2015 konnte der Referent, Herr Fie- big, die Symbolik nur mit Hinweis erklären, auch in der städte- baulichen Planung würde dieses methodische Verfahren ge- nutzt, was nicht zu Klärung beitrug. Methodologisch bleibt die Frage offen, auf welche Weise der Verfasser später in seiner Matrix eine sinnvolle Summation von Symbolen mit diffusem Bedeutungshintergrund leisten will. Seine Summation von Symbolen führt auf nicht nachvollziehba- re Weise zur „Identifikation von Konzentrationszonen“.</p>	<p>konfliktfreie Kulisse von Konzentrationsflächen für die weiteren Planungsschritte zu finden. Dabei ist eine solche Matrix ein gängiges Instru- ment der Zielerreichung bzw. der Kosten-Nutzen- Vergleiche in der städtebaulichen Planung. Die Matrix bietet darüber hinaus den Vorteil für den Abwägungsprozess, dass hier Gewichtungen einzel- ner Faktoren/Kriterien vorgenommen werden können, die für jeden einzeln nachvollziehbar sind.</p>	
		4.11	<p>S. 36 liefert eine Taxonomie (Aufzählung) von kursorischen Fragen wie: „Was will die Gemeinde...“ „Welche Funktion hat...“ „Welche Räume...“ ohne dass der Verfasser hier Antworten auf diese Leer-Fragen geben kann. Man rätselt auch über Wortkonstruktionen wie „Bedeutungsräume“, „Freihaltung von Wahrnehmungs- und Sichtbeziehungen“ oder „Wohnen alle drei Ortsteile mit dem Schwerpunkt des Wohnens in Senden?“ Hinter den Worthülsen stehen handfeste Interessen der Verwal- tung zur Freihaltung und zur Erweiterung der Baugebiete in den einzelnen Ortsteilen, wie sich später in der Vorlage an anderer Stelle herausstellt.</p> <p>Bei der Darstellung der Gemeindebereiche mit Freizeitbedeu- tung referiert der Verfasser „Kanal, Davert, Venner Moor in (!) der Gemeinde die südlichen Baumberge. Dem nördlichen Bö- sensell mit der Alvingheide, obwohl im Landschaftsschutzgebiet gelegen, wird keine Freizeitbedeutung zugeschrieben. Von Senden aus guckt man möglicher Weise nur bis zum DB- Bahnhof Senden-Bösensell und zu den Möbelhäusern. Ein eigenes Freizeitgebiet wie in Senden-Mitte und Ottmarsbocholt</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufzählung bezieht sich auf eine Folie aus einem Vortrag, die nur mit den mündlichen Ausführ- ungen verständlich ist. Dabei dienen die Begriffe dem Vortragenden um die relevanten Punkte an- zusprechen und sind für sich genommen deshalb nicht voll verständlich. Die Aufzählung der Naherholungsgebiete und Eintragung in die Karte stellt natürlich eine Hervor- hebung der auf ganz Senden und darüber hinaus wirkenden und strahlenden Gebiete dar. Deshalb finden hier die Baumberge auch Erwähnung, ob- wohl sie außerhalb der Gemeinde liegen. In der Entwicklung des siedlungsstrukturellen Konzeptes und der Matrix ist der Bereich Alvingheide nicht mit der gleichen Wertigkeit versehen worden. Der sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland 2016 nennt unter den freizuhaltenden Flächen die Höhenlagen der südlichen Baumberge und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und - elemente. Die im Norden von Bösensell identifizierte Konzentrationszonen liegen alle am Rand bzw. außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche (Karte 4) des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wird Bösensell nicht zugestanden (vgl. Zeichnung). Die vielen Freizeitbesucher der Alvingheide aus Bösensell, MS-Roxel und Münster Albachten werden einfach nicht wahrgenommen. Letztlich diese die Planungen von WKA in BOE 1,2,3.</p> <p>Als Reaktion auf diese Fehlwahrnehmung haben Frau Herding und Stephan Backmann aus der Alvingheide 360 Unterschriften von Bürgern zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes und der Vermeidung von WKA in diesem Gebiet der Gemeinde gesammelt und Herrn Stephan von der Gemeindeverwaltung übermittelt.</p> <p>Gegen Ende der Vorlage hat es der Verfasser eilig: In einer überschlägigen Daumenrechnung ohne Rückgriff auf vorgegebene Daten berechnet er den „substantiellen Raum“ von 14,6 % (der Gemeindefläche?), kommt auf 23 Anlagen und zieht sein Fazit: Auftrag erfüllt, substantieller Raum geschaffen. Haben das die Richter des OVG Münster gewollt? Entspricht eine derartige Verfahrensweise einer kompetenten FNP Windenergie?</p>	<p>zum Regionalplan Münsterland.</p> <p>Die Wegebeziehungen der Naherholung aus Bösensell oder Albachten in den Bereich Alvingheide werden durch keine Zone unterbrochen. Die nördlich oder westlich von diesem Bereich mit den Zonen liegenden Ortschaften sind stärker auf die Baumberge direkt bezogen zu sehen.</p> <p>Da es keinen feststehenden Maßstab für die Bestimmung des „substantiell Raum“ für die Windenergie schaffen / belassen gibt, sind immer hilfsweise Prüfungen anzustellen, die auch die Besonderheiten der Gemeinde mit einbeziehen. So berechnet sich der ursprüngliche Anteil von 14,6 % von den identifizierten Potenzialflächen insgesamt. Es sind aber auch andere Berechnungen und Prüfungen denkbar.</p> <p>Diese verschiedenen Möglichkeiten werden in der Begründung vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung (sog. „Haltern-Urteil“), aber auch rechtlicher Einschätzungen von harten und weichen Tabu-Kriterien (Gatz 12/2015, sog. „Zweikreisformel“) aufgearbeitet und dargestellt. Mit der Kulisse für die Offenlage wird nun vor diesem Hintergrund ein Anteil von 12,8 % erreicht. Dieser Wert liegt über dem in dem angesprochenen Urteil angeregten Orientierungswert von 10 % für die Ausweisung von Zonen.</p>	
		4.12	<p>Ab S. 47 reißt der Verfasser die Frage der Höhenbegrenzung von Anlagen im Planungsgebiet mit Hinweis auf die vorgegebenen 150 m des RP an, ohne mögliche Veränderungsprobleme der Planvorlage für die Konzentrationszonen überhaupt zu erwähnen. Die interkommunale Anbindung der Konzentrationszonen findet wieder Erwähnung, wird aber nicht in den Nachbargemeinden geprüft. Hat denn Niemand in der Gemeinde oder bei Drees und Huesmann sich die Mühe gemacht, mal in Münster, Havixbeck etc. nach den FNP nachzufragen? Kennt keiner den Aufsatz von Tim Schwarz, Interkommunale Kooperation zur</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 150 m der Regionalplanung stellen keine Höhenbegrenzung dar, sondern dienen der Regionalplanung lediglich als Referenzanlage, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Steuerung der Windenergie, in: Mitschang, Stephan (Hrsg.), Windenergie – Ausbau und Repowering in der Stadt- und Regionalplanung, Frankfurt a.M. 2013, S. 193 ff.?		
		4.13	S. 58: Der Verfasser rechnet sogar selbst mit einer möglichen Nichtigerklärung seiner Vorlage durch den RP.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Rechtslage bei einer Nichtgenehmigung dient der Begründung und Entscheidungsfindung in der Frage des Umganges mit Altzonen. Es beschreibt eine Annahme, wie sie durch Handreichungen der Regionalplanung nahe gelegt werden.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		4.14	S. 62: zitiert er LANUV 2012, wonach 2% einer Gemeindefläche für Windenergie von der Landesregierung erwartet werden. Warum dann in Senden mit 14% „klotzen“, wenn nur 2% erwartet werden? Will man hier mögliche Investoren großzügig bedienen? Er bemüht auch wieder den Regionalplan Münsterland, der für BOE 1 und 2 den Schutz der Landschaft und für die südlichen Höhenlagen der Baumberge die Freihaltung von WKA fest schreibt.	Da es keinen feststehenden Maßstab für die Bestimmung des „substanziell Raumes“ für die Windenergie schaffen / belassen gibt, sind immer hilfsweise Prüfungen anzustellen, die auch die Besonderheiten der Gemeinde mit einbeziehen. So berechnet sich der Anteil von 14,6 % von den identifizierten Potenzialflächen insgesamt. Es sind aber auch andere Berechnungen und Prüfungen denkbar. Die 2 % beziehen sich auf die gesamte Gebietsfläche und sind der LANUV-Studie entnommen, die grobmaschig ganz NRW betrachtet und auf spezifische Besonderheiten von einzelnen Kommunen nicht eingeht / eingehen kann. Es stellt lediglich eine Orientierungsgröße dar, keinen Zielwert. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden in der Begründung vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung (sog. „Haltern-Urteil“), aber auch rechtlicher Einschätzungen von harten und weichen Tabu-Kriterien (Gatz 12/2015, sog. „Zweikreisformel“) aufgearbeitet und dargestellt. Der Regionalplan und der sachliche Teilplan „Energie“ muss bemüht werden, da hierin die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung zum Ausdruck kommen, die die Kommune bei ihren Planungen zu beachten hat.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				In der Begründung zur Offenlage (Kap. 6) wird das von der Rechtsprechung favorisierte Verfahren der „Berechnung“ des „substanziell Raum“ geben / belassen angewendet.	
		4.15	<p>S. 76: wird nochmals das Leitszenario „Erneuerbare Energien NRW 2012“ mit einer Potenzialfläche von 79 ha als Erwartung an die Gemeinde bemüht. Die Vorlage des FNP erbringt stolze 146 ha, das Doppelte der geforderten Leistung an Fläche. Welche planerische Leistung!</p> <p>Jedoch: warum blickt der Verfasser so pessimistisch in die Zukunft seiner Planung? Er erwartet sogar ein weiteres Prüfverfahren und eine Reduzierung der Konzentrationszonenkulisse. War seine Planung so schlecht? Ist er von seiner Leistung nicht überzeugt?</p> <p>Die entscheidende politische Frage an die Gemeinde wird sein, inwieweit sie bereit sein wird, ihre Flächen zum Wohl der Bürger und der Umwelt zu schützen und zu schonen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie die Auswertung der Äußerungen und Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gezeigt hat, sind weitere öffentliche und private Belange in die Planung einzustellen, z. B. des Artenschutzes oder von Leitungstrassen, die erst in der Beteiligung ermittelt werden. Dem dient die frühzeitige Beteiligung.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
5	Öffentlichkeit 5 20.11.2015	5.1	<p>Kriterium: Bürgerbeteiligung</p> <p>Die Gemeinde hat kein nachvollziehbares Konzept zur Beteiligung der Bürger an den Erträgen der Windkraft vorgelegt (vgl. Winderlass NRW vom 19.6.2015). Die Planvorlage Drees und Huesmann Drees &amp; Huesmann Planer enthält keinen Hinweis, wie viele der WEA-Flächen im Sinne von „Bürgerwind“ ausgewiesen werden sollen, bei welchen genossenschaftlichen Projekten die Gemeinde Planungshilfen leisten will etc. Die Gemeinde favorisiert Großinvestoren vgl. Situation BOE 1 und 2 und Stadtwerke Münster (Verweis auf unseren bisherigen Schriftwechsel).</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kriterium der Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen bzw. -parks ist ebenso wie Einzelinteressen von bestimmten Investoren kein planungsrelevanter /-entscheidender Abwägungsgrund. Die Beteiligungsfrist entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorhaben des BauGB und der Ortsatzung/örtlichen Gepflogenheiten. Sie betrug im Fall der frühzeitigen Beteiligung insgesamt 6 Wochen. Im nächsten Beteiligungsschritt – der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB – ist eine Beteiligungsfrist von einem Monat vorgeschrieben. Zudem hat die Gemeinde am 28.02.2018 unter Beteiligung der EnergieAgentur.NRW, des Planungsbüros Drees & Huesmann und des Büros öKon (Artenschutz und Umweltbelange) eine Informationsveranstaltung - außerhalb der gesetzlichen Vorga-	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				ben nach dem BauGB - im Rathaus zum aktuellen Flächenszenario durchgeführt.	
		5.2	Kriterium: Rücksichtnahme Gemeinde/Drees berücksichtigen nicht die grenznahen Krankenhäuser Tilbeck, Haus Kannen, Heilanstalten in der Planung: BOES 1 u. 2. tangieren Tilbeck.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlagen von Stift Tilbeck liegen rd. 1,7 – 2,0 km vom den in Rede stehenden Flächen entfernt, Haus Kannen / Teilbereich der Forensik liegt rd. 700 m von der südwestlichen Ecke der Teilfläche von SEND 0 entfernt, der bebaute Klinikbereich ist rd. 1,1 km entfernt.  Damit wird für den Kernbereich ein Abstand von 850 m gegenüber besonders lärmempfindlichen Nutzungen eingehalten. In der Äußerung der Gemeinde Havixbeck erfolgt kein Hinweis auf eine mögliche Unterschreitung von Abständen gegenüber Stift Tilbeck.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		5.3	Kriterium: Windenergie in Nachbargemeinden In der zeichnerischen Planung werden zwar symbolisch „funktionale Verknüpfungen zu Nachbargemeinden“ dargestellt. Unklar bleibt die textliche Ausführung, ob jenseits der Sendener Kernzonen außergemeindliche Kernzonen vorhanden sind und diese zu einem interkommunalen Windpark zusammengefasst werden könnten. Dadurch ließen sich Raumspareffekte erzielen, die innergemeindlich zu einer räumlichen Entlastung führen könnten. Liest man die FNP von Havixbeck und Nottuln (liegen vor), so bieten diese Gemeinden keine WEA-Verknüpfungen an. Die Planvorlage Drees & Huesmann Planer ist in diesem Punkt inhaltsleer und ausschließlich deklamatorisch.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Beginn der Aufnahme der Flächennutzungsplanung in der Gemeinde Senden bestand für den weiteren Bereich südlich der Baumberge (mit den Zonen BOES 1 und 2) auf Seiten der Gemeinde Nottuln die Darstellung eines Eignungsgebietes. In der Gemeinde Havixbeck sind die Planungen nördlich von Stift Tilbeck und südlich der Ortslage Havixbeck mit der Darstellung einer Zone abgeschlossen. Die Stadt Münster hat in ihren Überlegungen zur Zonendarstellung im Flächennutzungsplan eine mögliche Darstellung im Raum Roxel aus Gründen des Landschaftsschutzes und Freihalten dieses Bereiches nicht weiter verfolgt.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		5.4	Kriterium: Windhöflichkeit Die Planungen der Gemeinde/Drees & Huesmann Planer sind sachlich fehlerhaft, insofern diese bei der Windhöflichkeit zwar auf den Energieatlas NRW bildmäßig zurückgreifen, jedoch nicht berücksichtigen, dass der Energieatlas gerade in den	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Karte der Windgeschwindigkeiten zeigt, dass über das gesamte Gemeindegebiet gesehen eine ausreichende Windhöflichkeit vorhanden ist. Damit wird verhindert in Gebiete hinzuplanen, die nicht	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Kernzonen BOE 1 und 2 nur 5,25 m/s in 100 m Höhe ausweist (vgl. violett unterlegte Flächen). Wie kann es angehen, dass eine relativ windschwache Zone in der Alvingheide mit zwei Kernzonen bestückt wird. Der Einwender sieht hier die Planung als hier erheblich fehlerhaft an.</p> <p>Im westlichen Teil des nördlichen Gemeindegebiets (Bauerschaften Kley und Werlte) weist der Energieatlas eine wesentlich höhere Windhöflichkeit 5,75 -6,00 m/s auf. Diese Flächen werden von der Gemeinde nicht mit Kernzonen beplant. Die Diskrepanz in den Planungen ist erheblich, insofern jede Windenergieplanung die Windhöflichkeit zur Ausgangslage zu nehmen hat. Zu vermuten ist, dass die Gemeinde sich hier an investitionswilligen Flächeninhabern orientiert und diese in einem Akt der Förderung unter Vernachlässigung der Windhöflichkeit favorisiert.</p> <p>Bei einer Gesamtschau der Planungen zur Windenergie in der Gemeinde fällt auf, dass die Flächen mit ausgewiesenen Kernzonen relativ deckungsgleich mit den Flächen von kapitalkräftigen Flächeneigentümern sind. Es ist davon auszugehen, dass nicht die Windhöflichkeit der Flächen, sondern vielmehr die Investitionsbereitschaft und Investitionsfähigkeit auf der Grundlage eines vorhandenen Kapitals der Flächeneigentümer die Planungen des Arbeitskreises Windenergie bei der Ausweisung von Eignungszonen und Kernzonen geleitet haben: Nicht der Wind folgt dem Kapital, sondern das Kapital folgt dem Wind! Übrigens: ein Einblick in den Kataster der mit Konzentrationszonen beplanten Flächen wurde mir verweigert. Die Planungen sind intransparent und parteilich.</p> <p>Auf diese Weise werden binnenkommunal sozioökonomische Ungleichheiten gefördert und verstärkt und die vorgegebenen Leitziele von „Bürgerwindparks“ konterkariert.</p> <p>Auf gut deutsch: die Gemeinde fördert die „großen Buren und den Landadel“ und der „normale Bürger bleibt draußen vor“.</p> <p>Inzwischen läuft unter den Sendener Bürgern auf dieser Ebene das Tagesgespräch.</p> <p>Weiterhin fällt auf, dass die Gemeinde selbst nicht gegensteuert durch den Einsatz eigener Flächen und mit eigenem Kapital. Die Akzeptanz der Windenergie wäre auch höher, wenn Ge-</p>	<p>windhöflich genug sind, sodass später dort keine Anlage errichtet wird.</p> <p>Auf der anderen Seite ist die Gemeinde nicht gehalten nur die windhöflichsten und damit vermutlich wirtschaftlichsten Bereiche als Zonen auszuweisen.</p> <p>Die Flächenkulisse hat sich nach einem intensiven Diskussionsprozess herausgebildet, in die auch die Schutzbelange der Bevölkerung in den Außenbereichen mit eingeflossen sind.</p> <p>Durch unterschiedliche Schutzabstände und -betrachtungen wird dabei kein Auspielen von „Einwohnern 1. oder 2. Klasse“ verfolgt. Es ergeben sich unterschiedliche Einstufungen des Schutzbedürfnisses von Wohnen in den Siedlungsbereichen und außerhalb auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Planungsrechtes und der TA Lärm. Auch die Wahl der qualitativen Kriterien in der Stufe III unterscheidet hier nicht.</p> <p>Die Flächen wurden nach einem offenen Verfahren mit der gebotenen Differenzierung in harte und weiche Tabukriterien und -flächen identifiziert. Hierbei spielen Flächenverfügbarkeit und Eigentumsverhältnisse keine Rolle. Sie sind kein Tatbestand in der Abwägung.</p> <p>Durch die grundsätzliche Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich nach dem Baurecht und der Bestimmung der Zonen in möglichst konfliktfreien oder -armen Bereichen kommt es zwangsläufig zu einer deutlichen Differenzierung des Gemeindegebietes. Intensiv genutzte, offene Agrarflächen verfügen dabei über die höchste und beste Eignung zur Errichtung von Windenergieanlagen. Diese liegen in der Gemeinde Senden unterschiedlich verteilt. So sind die offenen Flächen auch die mit der höchsten Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Landschaftsbild. Die Lage von</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>winne aus der Windenergie in die Gemeindekasse flößen, „der Wind gehört doch allen!...oder?“</p> <p>Bei der Zuweisung von Kernzonen fällt auf, dass - wenn schon die Windhöflichkeit keine Rolle mehr spielt - die Arealen rund um die Höfe bzw. das Herrenhaus von den Einflüssen der WKA verschont werden. Die Investoren beplanen Flächen mit WKA, die fern ihrer eigenen Höfe und Wohnstätten liegen, um sich vor den negativen Einflüssen der eigenen WKA zu schützen. Sie verletzen die grundgesetzlich geforderte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die den Schutz und die Sicherheit der Mitbürger und deren Eigentum einbezieht. Die Investoren besitzen rund um ihre Höfe bzw. Adelssitze ausreichend Flächen mit ausreichend Wind, um dort einen gemeinsamen Windpark zu errichten.</p> <p>Das Kriterium Konfliktarmut aus der Vorlage der Gemeinde zielt darauf ab, dass in den ausgewiesenen Kernzonen mit (zahlenmäßig) geringem Widerstand gegen WKA zu rechnen sei. Das ist jedoch ein Irrtum. Die der Gemeinde vorliegende Unterschriftensammlung gegen Windenergie in BOE 1 und 2 zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes zeigt deutlich die Stellungnahme der Bevölkerung. Der größte Konsens für Windenergie liegt jedoch wohl bei den Investoren und ihren Flächen fernab der eigenen Wohnbebauung.</p> <p>Zu bedenken wäre auch die Frage der Konfliktlage für eine innerörtliche Bevölkerung, sollten WKA in bzw. nahe einer Ortschaft realisiert werden. Das Konfliktpotential wäre hier erheblich. Die Verlagerung der WKA in den Außenbereich stellt eine bequeme Konfliktverlagerung von der zahlenmäßig größeren Binnenbevölkerung der Ortschaften auf die zahlenmäßig kleinere Bevölkerung der Außenbereiche. Am Beispiel der Stadt Münster ist zu erkennen, wie eine hohe Akzeptanz der Windenergie einer innerörtlichen Bevölkerung korreliert mit einer mangelnden Betroffenheit über die Folgen von WKA.</p> <p>Dies ist eine anthropogene Konstante: Was mir nicht weh tut, kann ich eher akzeptieren, vielleicht sogar fördern oder auch inszenieren ... und auf andere übertragen. Diese Konflikte sind überall vorhanden bei Immissionen von Lärm, Staub, Gerüchen etc. Die Gemeinde beteiligt sich an dieser Art von Konfliktverla-</p>	<p>Potenzialflächen nahe an den Wohnsiedlungsbereichen, die die Kernzone der Gemeinde bestimmen, wird durch die gewählten Abstände und Empfindlichkeit aus anderen Überlegungen der kommunalen Entwicklung heraus (Stufe III) bestimmt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gerung durch großzügige Schutzkreise um die Innenbereichsbebauung (vgl. Vorlage Drees und Huesmann). Die Schutzkreise für die Außenbereichsbevölkerung wirken dagegen betulich klein. Leben im Außenbereich Menschen 2. Klasse, die weniger Schutzrechte für sich beanspruchen können? Ist diese Diskriminierung der Bevölkerung der Außenbereiche durch erheblich verringerte Schutzabstände verfassungskonform? Gelten nicht für alle Bürger die gleichen Regeln und Schutzregeln vor dem Einfluss einer WKA?</p>		
		5.5	<p>Kriterium: Lärmarme Gebiete Den Planungen der Gemeinde/Drees &amp; Huesmann Planer zur Windenergie liegt nicht eine Berücksichtigung der lärmarmen Gebiete in der Gemeinde Senden zu Grunde. Die Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie weist unter der Ziffer ER-MS 85 die Agrarlandschaft zwischen Buldern und Senden als lärmarme Räume von besonderer Bedeutung auf. Nach der EU-Richtlinie 2002/49/EG sollen hier „Belästigungen und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindert, vorgebeugt oder vermindert“ werden (LANUV, 2007). Statt westlich von Senden in Richtung Buldern die möglichen Beeinträchtigungen durch WKAn zu berücksichtigen bzw. zu vermeiden, hat die Gemeinde zusammen mit dem Planungsbüro hier einen breiten Gürtel von „Größe Eignungsflächen SEND 2,3,4,7,8,9,10,12“ gezogen. Die Planungen der Gemeinde verletzen damit die Vorgaben des Regionalplanes und der EU-Richtlinie.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Energie wird nur die Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung und erhebliche Auswirkungen darauf gegen eine Ausweisung als Vorranggebiete angeführt. Im Sachlicher Teilplan „Energie“ - Anhang A - vom 01.09.2015 Seite 18ff. wird dazu ausgeführt: „Kriterien mit geringerem Gewicht: Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden). Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. denk-</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				malgeschützte Objekte).“ Der angesprochene Bereich zwischen Buldern und Senden ist als lärmarmen Raum besonderer Bedeutung ausgewiesen. Dieser Raumkategorie kommt aber nicht die Bedeutung als hartes Tabukriterium zu. Eine Einstufung als weiches Tabukriterium kann nicht erfolgen, da die immissionsbezogenen Auswirkungen der späteren WEA in dem Gebiet nicht abschließend beschrieben werden können und so auch die potenzielle schädliche Wirkung nicht abschließend benannt werden kann (s.o.). Außerdem würde eine pauschale Einstufung der gesamten Raumkategorie als weiches Tabukriterium ggf. der Privilegierung der Anlagen im Außenbereich und dem Anspruch der Windenergie „substanziell Raum“ belassen/schaffen widersprechen.	
		5.6	<p>Kriterium: Kritik der Konzeption der Windenergieplanvorlage von Drees &amp; Huesmann Planer</p> <p>Das Konzept folgt einer politisch wirkungsvoll inszenierten Illusion vom Nutzen der Windenergie und gibt einseitig den Außenbereich für den Bau von WEA preis, ohne geeignete Teile des Innenbereichs einer Überprüfung zur Eignung für WEA überhaupt in Betracht zu ziehen. (dazu BVerwG 4C 20.93) Gleichzeitig wird das politisch gängige Schlagwort der „Verspargelung“ der Landschaft bemüht, um die Platzierung von WEA politisch steuern zu wollen. Das Schlagwort „Verspargelung“ steht wie ein Menetekel in der Diskussion. Dieses Schlagwort wird weder erklärt noch operationalisiert, will sagen einer konkreten, messbaren Dimension zugeordnet. Dem Gedanken, das Bild einer Landschaft durch Verdünnung mit WKAnlagen u. U. zu schonen, wird nicht nachgegangen. Die Konzentration von baulichen Anlagen hat in der Städteplanung eine hohe Faszinationskraft, sie wird fälschlicherweise gleichgesetzt mit Effizienz. Die Folgeprobleme einer Konzentration wie Umweltbelastung, soziale Konflikte etc. werden in der Regel erst ex-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Außenbereich nach § 35 BauGB ist expliziert für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen: § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie sind dort „privilegiert“ zu errichten. Die in den Varianten ermittelten Anzahl von Windkraftanlagen stellen einen theoretischen Wert dar, der lediglich zur Bestimmung einer Ausgangsgröße der Betrachtung „was ist potenziell möglich“ dient. Diese Anzahl wird in der Realität nicht zu errichten sein, da z. B. beim Bau von Anlagen Lärmschutzgutachten etc. in der Regel zu größeren Abständen wie in den Varianten führen. Die angesprochenen einzelnen technischen und wirtschaftlichen Aspekte und Kriterien sind nicht Gegenstand der städtebaulichen-planerischen Herleitung der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Hierbei handelt es sich um den vorbereitenden Bauleitplan der in Grundzügen die Verteilung der Nutzungen in einem</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>post diskutiert.</p> <p>Das Konzept folgt auch blind den landespolitischen Vorgaben, wie viel Windenergie zukünftig erzeugt werden soll. Die Planvorlage enthält keine Angaben über den Minimumflächenbedarf, um der Windenergie „substantiellen Raum“ zu geben, bzw. wozu die Gemeinde politisch sich verpflichten will bzw. muss. Gleichzeitig fehlen Angaben zum akzeptablen Maximumflächenverbrauch, der - wie im Städtebau diskutiert - höchstens der Windenergie gemeindeseitig bereitgestellt werden darf bzw. muss. Die Planvorlage von Drees &amp; Huesmann Planer wie auch die politischen Stellungnahmen schweigen hierzu. Folgt man dem Konzept von Drees und Huesmann und der in der Planvorlage gewählten Variante B herrscht in Senden Goldgräberstimmung mit der Zahl von 136? WEA. Diese Zahl ist das Ergebnis einer Spielerei mit Flächen am PC im Büro von Drees &amp; Huesmann Planer, diese Zahl beruht nicht auf sorgfältigen Recherchen vor Ort, die dokumentiert worden sind. Die nebulösen Kriterien der Planungen werden eindrucksvoll in der ersten Spalte dargestellt. Von den neuen Kriterien werden fünf zur Bewertung des Einflusses der WKA auf die Landschaft bemüht. In der Kategorie Landschaftsbild werden völlig unnötiger Weise zwei Bewertungsfelder angeboten.</p> <p>Dagegen fehlen alle Abwägungskriterien, die vor der Errichtung einer WKA technisch geboten sind wie z.B.</p> <p>Gebotene Kriterien:                      Windhöufigkeit, technische Realisierbarkeit (Baugrund), Immissionsbelastungen (mit Obergrenzen), Flächenverbrauch, Umweltverträglichkeit (UVP), Anlagenhöhe (maximal), zugelassene Anlagentypen, Energieausbeute bei Teillast, Dauerlast, Interkommunale Verknüpfung (belegt durch FNP der Nachbargemeinden), Trassenführung für Leitung- Kosten-Rentabilität, Kapitalbedarf (Anforderung an Investor), Sicherung von Rückbau und Entsorgung, Vereinbarkeit mit anderen technischen Bauwerken, zwingende Distanzen zu anderen relevanten Objekten, Einfluss der Wetter-Wind-Blitz-Häufigkeit, politisch „Bürgerwind“, technische und ökonomische Kompetenz des Betreibers, Gefährdung durch politische Irregularien (Terror,</p>	<p>Gemeindegebiet aufzeigt. Es stellt keine verbindliche Bauleitplanung im Sinne eines Bebauungsplanes als Satzung oder einer vorhabenbezogenen Planung/Genehmigung dar.</p> <p>Aus diesem Grund müssen/können auch nicht die wirtschaftlichsten Standorte oder Flächen unter der Titulierung Bürgerwindparks als Zonen dargestellt werden. Hiermit würden die damit verbundenen Belange auf der Flächennutzungsplanungsebene u. U. die Abwägung der Gemeinde in unzulässiger Weise binden. Die Wirtschaftlichkeit einer potentiellen Zone ist kein Kriterium. Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Der Flächennutzungsplan hingegen stellt lediglich die Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind.</p> <p>In Kapitel 6 der Begründung wird auf die Frage, was für den „substantiellen Raum“ in Senden anzusetzen ist, ausführlich eingegangen.</p> <p>In die Flächennutzungsplanung sind die planerischen und städtebaulichen Gründe einzustellen, die für eine Ausweisung von Zonen als Angebotsplanung erforderlich sind. Belange der Wirtschaftlichkeit, unternehmerisches Risiko oder Leistungsfähigkeit von potenziellen Investoren / Betreibern sind zu diesem Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung nicht bekannt oder relevant. Diese Punkte sind für die Ausweisung von potentiellen Zonen keine Kriterien, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen sind. Andere Belange, die den reinen technischen Betrieb von Anlagen betreffen, werden auf der Ebene nachgelagerter Genehmigungsverfahren behandelt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Streik, Krieg), etc.</p> <p>Der Katalog für diese Kriterien ist nicht vollständig, aber man vermisst hier eine mehrdimensionale, fachlich nachvollziehbare Prüfung der Standorte. Die Planvorlage Drees &amp; Huesmann Planer beweist den Mangel an fachlicher Kompetenz in Sachen Windenergieplanung und die Gemeinde politische Intransparenz in Sachen Nachvollziehbarkeit einer Rahmenplanung.</p>		
		5.7	<p>Kriterium: technische Realisierung</p> <p>Dem Konzept Drees &amp; Huesmann Planer fehlen jegliche technische Angaben für die technisch empfohlenen Anlagen im Hinblick auf Mastenhöhe, Rotorendurchmesser und Typenklassen nach IEC (Windklassen). Im Konzept werden die in der Gemeinde vorherrschenden Windgeschwindigkeiten entsprechend dem Energieatlas nicht einbezogen, es heißt lapidar, die Gemeinde verfüge über genug Wind. Dabei zeigen sich die schwerwiegenden Mängel des Konzepts im Verzicht und Ausblendung erreichbarer empirischer Daten. Ebenfalls findet keine Abwägung der technischen Auslegung der WEA entsprechend der Windhöflichkeit, Windgeschwindigkeit, Turmhöhe und Rotordurchmesser statt. Die Gemeinde als Planungsbehörde schaltet sich hier in der Leitplanung aus.</p>	Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 5.6	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		5.8	<p>Kriterium: Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe durch WEA</p> <p>Im Konzept von Drees &amp; Huesmann Planer liegen Kernzonen von WEA in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe, die als Investoren fungieren. Dabei fehlt der Hinweis, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB die private gewerbliche Nutzung der WEA ausgeschlossen ist. Bauplanungsrechtlich wird nur die öffentliche Energieversorgung privilegiert (BVerwG 4 C 19.81). Die Kernzonen BOE 1 und 2 liegen in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben von Investoren, die ihre großen landwirtschaftlichen Betriebe mit Strom aus den WEA versorgen werden. Das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, dass auch für privilegierte Vorhaben gilt, lässt</p>	Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 5.4	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			es nicht zu, dass die Mitversorgung der Allgemeinheit bloßer Annex einer möglichen Eigenversorgung ist. Vgl. BVerwG 4 C 43,81.		
		5.9	<p>Kriterium: Raumbedeutsamkeit</p> <p>Der Planungsvorlage von Drees &amp; Huesmann Planer fehlen Abwägungen über die Raumbedeutsamkeit der potentiell auf dem Gemeindegebiet zu errichtenden Anlagen. Die optische Dominanz einer WEA ergibt sich aus ihrer Höhe des Mastes, aus der Drehbewegung der Rotorblätter, durch die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis bei Tag, durch orange/rote Leuchtfarben und bei Nacht durch die rot blinkenden Rundstrahlfeuer. Aus den Planungen ist nicht erkennbar, warum die WKAn wegen ihrer Raumbedeutsamkeit von Höhen über 100 m gerade in naturbelassenen und landschaftsgeschützten Räumen BOES 1 und 2 der Gemeinde platziert werden, statt diese auf vorhandene Areale zu platzieren, die bereits durch Licht- und Lärmimmissionen vorbelastet sind und nicht (!) zusätzlich stören. Darüber ist es kompetenzrechtlich die Aufgabe des Trägers der Raumplanung, die Raumbedeutsamkeit der Planungsmaßnahmen zu beurteilen. Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2013 Rz 48.</p> <p>Die Planungsvorlage wird hier im Wesentlichen zu korrigieren sein, da sie keine Kriterien für die Raumbedeutsamkeit entwickelt. Die Festlegung der Kriterien obliegt der Planung und darf nicht auf die Vorhabenzulassung verschoben werden.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aspekt der Raumbedeutsamkeit wird einer Einzelfallprüfung im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren unterzogen (vgl. Punkt 3.2.3 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen im Windenergieerlass NRW 2015), da erst auf dieser Stufe die Prüfkriterien wie Standorte und Höhen der Anlagen genau feststehen.</p> <p>Mit dem siedlungsstrukturellen Konzept und der in der Matrix berücksichtigten Aspekte wurde eine (funktionale und räumliche) Differenzierung des gesamten Gemeindegebietes und planerische Steuerung im Hinblick auf die Errichtung für Windkraftanlagen vorgenommen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Anmerkung von Gatz sich auf den Träger der Raumplanung bezieht, hier es sich um einen Hinweis auf die zuständigen Stellen/Träger der Regionalplanung handelt, die die Raumbedeutsamkeit zu beurteilen haben (vgl. Punkt 3.2.3 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen im Windenergieerlass NRW 2015).</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
		5.10	<p>Kriterium: Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Die Planungsvorlage Drees &amp; Huesmann Planer übergeht landesrechtliche Vorgaben. Die Kernzonen BOE 1 und 2 liegen im Landschaftsschutzgebiet Baumberge-Süd. Bei der Ausweisung von Kernzonen muss sich der Planer und die Gemeinde positive Gewissheit verschaffen, dass der Verwirklichung des FNP in einem Landschaftsschutzgebiet keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine Änderung des erst vor wenigen Jahren aufgestellten Landschaftsschutzgebietes Baumberge-Süd ist nicht zu erwarten. Die Möglichkeit, dass Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, reicht nicht aus, um einem FNP, der in</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zuständige Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld ist im Verfahrens beteiligt worden. Unter Ifd. 4.2 zur Abwägung der Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange formuliert sie:</p> <p><i>„Als potentielle Möglichkeiten zur Überwindung des Bauverbotes innerhalb der Konzentrationszone BOES 1 / BOES 2 verbleiben daher ein Vorgehen nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz, oder aber</i></p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>einem Landschaftsschutzgebiet eine Konzentrationszone darstellt, die Rechtswirksamkeit des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erteilen. Notwendig wäre eine Aufhebung des landschaftsschutzrechtlichen Verbots durch Herausnahme der für die Konzentrationszone vorgesehenen Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung.</p> <p>Wir haben den Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsschutzbehörde gebeten, der Gemeinde die Herausnahme von BOE 1 und 2 zu verweigern und auch keinen Dispens zu erteilen, die hier zur Errichtung von WKA führen könnte. Der Behörde liegen die Voten der Bürger aus der Unterschriftensammlung in Kopie vor.</p>	<p><i>eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</i></p> <p>An dieser Stelle sind auch die Rahmenseetzungen für ein solches Verfahren aufgeführt.</p>	
		5.11	<p>Kriterium: Mängel in den Darstellungen zum Flächennutzungsplan</p> <p>Die Ausführungen in der Planungsvorgabe von Drees &amp; Huesmann Planer sind vorwiegend zeichnerischer Natur. Vergleicht man die Vorlage des Planungsbüros mit den Vorlagen zur Änderung des FNP der Stadt Münster, der Gemeinden Havixbeck und Nottuln, so fällt die Schwerpunktsetzung auf die graphische und regionalgemeindliche Gestaltung des Gemeindegebietes auf. Eine textliche Darstellung zur Windenergie fehlt weitgehend und völlig eine schriftliche ausführliche Begründung für den Ausschluss von Flächen von der Windenergie. Nach BVerwG 4 C 57.84 sollte der FNP zusätzlich eine textliche Darstellung der Gründe aufweisen, die eine Ausschlusswirkung für WEA im FNP bewirken. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, die Entscheidung über die Art und Weise der Gestaltung des gesamten (!) Gemeindegebietes zu treffen. Dem wird durch eine fehlerhafte Entscheidungsmatrix in der Vorlage von Drees &amp; Huesmann Planer nicht Rechnung getragen.</p>	<p>Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Matrix und Überlegungen bzw. Abwägungen drücken eine positive Planung und Auswahl der Flächen - im Sinne warum sind diese Flächen besonders geeignet - aus. Die nicht weiter verfolgten Flächen und Teilflächen scheiden zum ersten aus den Gründen der kritischen Bewertung durch den Artenschutz, aber auch durch eine nachgeordnete Bewertung aus städtebaulichen, qualitativen Gründen aus. Zielvorstellung hierbei ist möglichst die am besten geeigneten und bewerteten Flächen auszuweisen, um z. B. die im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und diese nicht in einem Teil zu konzentrieren.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		5.12	<p>Kriterium: Abwägungsgebot in der Planvorlage</p> <p>Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans unterliegt dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nach dem Urteil des BVerw 4 C 105, 66 ist ein Abwägungsvorgang fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, was z. B. aus der Planvorlage Drees &amp; Huesmann Planer ersichtlich ist. Nach Drees &amp; Huesmann Planer wird dem gesamten Gemein-</p>	<p>Der Abwägung der von den Bürgern und den Behörden vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange dient diese hiermit vorgelegte Abwägung. Die Windhöflichkeit in 100 m Höhe und höher nach den Planungskarten des LANUV NRW zeigen, das im Gemeindegebiet von Senden keine Teilfläche verzeichnet ist, die unter dem kritischen Wert von</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>degebiet die gleiche Windhöffigkeit unterstellt, um vorhandene Unterschiede in der Windhöffigkeit erst gar nicht in die Planungen einbeziehen zu müssen. s.o.</p> <p>Ein Abwägungsdefizit der Planvorlage erweist sich, insofern in die Abwägung nicht alle Belange einbezogen werden, die nach Lage der Dinge hätten einbezogen werden müssen. Bei der Abwägung BOE 1 und 2 hätten die autobahnnahen, lärmbelasteten Flächen als Alternativflächen in die Abwägung einbezogen werden müssen.</p> <p>Eine Abwägungsdisproportionalität der Planvorlage zeigt sich in der Gewichtung der Flächenauswahl zu Gunsten vorhandener Investoren und deren privaten, ökonomischen Belangen. Wenn eine Wind GbR Bösensell vor Abstimmung des FNP im Rat der Gemeinde an die Öffentlichkeit mit Bauplänen tritt (vgl. Schriftwechsel mit dem BM und der Kommunalaufsicht), ist das Abwägungsergebnis inakzeptabel, insofern es interessengeleitet ist. Der Gemeinde obliegt es, an strukturellen Vorgaben ausgerichtete Abwägungen in der Fachplanung umzusetzen.</p> <p>Die Planvorlage Drees &amp; Huesmann Planer erweckt den Anschein, die Gemeinde Senden habe eine Pflicht, Konzentrationszonen auszuweisen. Nach Wachs/Greiving, NWVBI 1998, 7 verweist BauGB § 35 BauGB Abs. 3 Satz 3 nur auf die Möglichkeit einer Ermächtigung im Sinne eines Planungsvorbehalts für den gesamten Außenbereich. Die Nachbargemeinden Havixbeck und Nottuln haben bisher nur minimale Pläne bezüglich Konzentrationszonen vorgelegt.</p> <p>Die völlig überzogene Planvorlage der Gemeinde Senden ist das Ergebnis intensiver Lobbyarbeit durch einzelne Vertreter des Gemeindeentwicklungsausschusses (Fraktion CDU und Ausschussmitglied Mondwurf. Die Verquickung des RM Mondwurf mit der lokalen Energiewirtschaft und seine daraus resultierende Befangenheit wurde an anderer Stelle unseres Briefwechsels und Ausführungen bereits aufgezeigt. Die Mehrheit im GEA pro Windenergie entsprechend der Vorlage von Drees &amp; Huesmann Planer beträgt 1 Stimme, alle übrigen Fraktionen lehnen die Vorlage seit über einem Jahr ab. In der Politik be-</p>	<p>3,0 bis 3,5 m/s liegt. Dadurch ist eine ausreichende Windhöffigkeit in dem Sinne überall gegeben, dass sichergestellt ist, dass Anlagen hier betrieben werden können. Die Wirtschaftlichkeit einer potentiellen Zone ist kein Kriterium.</p> <p>Die Gemeinde ist gehalten mit den Darstellungen von Konzentrationszonen der Windenergie „substantielle Raum“ zu schaffen / belassen. Die Gemeinde möchte aufgrund ihres Klimaschutzkonzeptes und der damit verbundenen Ziele die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen fördern und mit dem Flächenangebot dieses räumlich in ihrem Gemeindegebiet steuern.</p> <p>Bei einer Konzentrationszonenplanung für Windenergie ist ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen, das das gesamte Gemeindegebiet in den Fokus nimmt. Dies ist in Senden geschehen. Es wurde kein Gemeindeteil bevorzugt oder benachteiligt, alle Kriterien wurden überall gleich angewandt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag																								
			steht kein Konsens zur Akzeptanz der Vorlage.																										
		5.13	<p>Kriterium: substantieller Raum                      Ein wesentlicher Mangel besteht in der im Text vorgelegten Definition des „substantiellen Raumes“, vgl. Mitschang, S. 2013, 2.15. Die Verfasser bieten kein substantielles - Kriterium zur Bestimmung dieses für die Gemeinde Senden entscheidenden Kriteriums, woran sich eine konkrete Flächenplanung zur Windenergie orientieren müsste. Die mangelnde Definition des „substantiellen Raumes“ zeigt die Orientierungslosigkeit der Rechtsprechung, gewährt den Kommunen aber nicht die Möglichkeit einer wilden Planung, an deren Ende (wie in der Vorlage von Drees &amp; Huesmann Planer) eine Zahl steht. Die landes- und bundespolitischen Vorgaben deuten die Erwartungen zur Bereitstellung von Raum für die Windenergie an, woran sich die Gemeinde orientieren muss und nicht in der doppelten Übererfüllung der Erwartung (wie bei Drees &amp; Huesmann Planer) einen Planungserfolg reklamieren darf. Der jeweilige Beitrag einer Kommune muss sich an Schutzinteressen der kommunalen Bevölkerung und damit an der Minimumvorgabe der Landespolitik orientieren. Eine Übererfüllung beweist dagegen, dass hier Investoren unter Vernachlässigung der existentiellen Schutznotwendigkeiten für die Bevölkerung bedient werden. Senden ist für seine investorenfreundliche Politik bekannt. In Sachen Windenergie hat die Gemeinde den Bogen überspannt.</p>	<p>Im abschließenden Kapitel 6 der Begründung zur Offenlage wird ausführlich auf die rechtlichen Rahmenseetzungen, die aktuelle Rechtsprechung und Rechtauslegung zu „substanziell Raum belassen/schaffen“ eingegangen. Hierbei werden aufgrund der verschiedenen Abstandsvarianten die Schutzerfordernisse der Bevölkerung nicht vernachlässigt. Es wird in der Grundvariante (A) von einem Mindestabstand ausgegangen, der immer weiter erhöht wird (bis Variante C) bis zu einer ersten Annäherung zum „substanziell Raum“ belassen. Die Abstände zu den Siedlungsflächen mit ändern sich dabei wie folgt:</p> <p>Übersicht aller Abstandsvarianten<sup>¶</sup></p> <table border="1" data-bbox="1198 790 1720 1109"> <thead> <tr> <th data-bbox="1198 790 1377 837">Fläche, Gebiet<sup>α</sup></th> <th data-bbox="1377 790 1478 837">Variante-A-¶ „Maximal- variante“<sup>α</sup></th> <th data-bbox="1478 790 1601 837">Variante-B<sup>α</sup></th> <th data-bbox="1601 790 1720 837">Variante-C<sup>α</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1198 837 1377 885">Gemischte-Bauflächen-(M),-Dorfgebiete-(MD)<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1377 837 1478 885">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1478 837 1601 885">400 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1601 837 1720 885">500 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 885 1377 933">Allgemeines-Wohngebiet-(WA)<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1377 885 1478 933">500 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1478 885 1601 933">600 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1601 885 1720 933">750 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 933 1377 1045">Reines-Wohngebiet-(WR),-Sonderbauflächen/-gebiete-(SO),-Flächen-für-Gemeinbedarf-für-Wohn-und-Pflegeheime,-Küreinrichtungen-etc.-<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1377 933 1478 1045">750 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1478 933 1601 1045">850 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1601 933 1720 1045">1.000 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 1045 1377 1093">Allgemeiner-Siedlungsbereich-(ASB,-ASB-(Z))<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1377 1045 1478 1093">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1478 1045 1601 1093">400 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1601 1045 1720 1093">600 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 1093 1377 1141">Siedlungssplitter-im-¶ Außenbereich-¶ Wohnen-im-Außenbereich<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1377 1093 1478 1141">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1478 1093 1601 1141">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1601 1093 1720 1141">450 m<sup>α</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1198 1117 1467 1149">¶ = geänderte-Abstandspuffer<sup>¶</sup></p>	Fläche, Gebiet <sup>α</sup>	Variante-A-¶ „Maximal- variante“ <sup>α</sup>	Variante-B <sup>α</sup>	Variante-C <sup>α</sup>	Gemischte-Bauflächen-(M),-Dorfgebiete-(MD) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>	Allgemeines-Wohngebiet-(WA) <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>	Reines-Wohngebiet-(WR),-Sonderbauflächen/-gebiete-(SO),-Flächen-für-Gemeinbedarf-für-Wohn-und-Pflegeheime,-Küreinrichtungen-etc.- <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>	850 m <sup>α</sup>	1.000 m <sup>α</sup>	Allgemeiner-Siedlungsbereich-(ASB,-ASB-(Z)) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>	Siedlungssplitter-im-¶ Außenbereich-¶ Wohnen-im-Außenbereich <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	450 m <sup>α</sup>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>
Fläche, Gebiet <sup>α</sup>	Variante-A-¶ „Maximal- variante“ <sup>α</sup>	Variante-B <sup>α</sup>	Variante-C <sup>α</sup>																										
Gemischte-Bauflächen-(M),-Dorfgebiete-(MD) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>																										
Allgemeines-Wohngebiet-(WA) <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>																										
Reines-Wohngebiet-(WR),-Sonderbauflächen/-gebiete-(SO),-Flächen-für-Gemeinbedarf-für-Wohn-und-Pflegeheime,-Küreinrichtungen-etc.- <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>	850 m <sup>α</sup>	1.000 m <sup>α</sup>																										
Allgemeiner-Siedlungsbereich-(ASB,-ASB-(Z)) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>																										
Siedlungssplitter-im-¶ Außenbereich-¶ Wohnen-im-Außenbereich <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	450 m <sup>α</sup>																										
		5.14	<p>Kriterium: Tabuzonen                      Die Abgrenzung harter und weicher Tabuzonen in der Vorlage Drees &amp; Huesmann Planer ist keineswegs evident. So werden die rechtlichen Quellen, nach denen auf S. 12, linke Spalte, harte Tabuflächen dargestellt werden, nicht genannt. Die mittlere Spalte erscheint informationslos, die rechte Spalte enthält keine klaren Erläuterungen, keine Prüfergebnisse, sondern nur</p>	<p>Die Erläuterungen in der Tabelle sollen stichwortartig und kurz den rechtlichen Hintergrund und Aspekte/Quellen ansprechen, aber nicht umfänglich und erschöpfend im Sinne einer Kommentierung erläutern. Die Bestimmung der Tabubereiche und Abstandspuffer orientiert sich an den von der Rechtsprechung und fachlichen Handreichungen</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>																								

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bruchstückhafte, teilweise unverständliche Notizen. Die Vorlage reduziert auf S. 15 weiche Tabubereiche auf Vorsorgeabstände und Schutzabstände von harten Tabubereichen. So bleibt z. B. offen, ob auch andere Flächen, nicht absolut schützenswerte aber dennoch wertvolle Waldbestände, die keinen Vorsorgeabstand zu anderen Objekten repräsentieren, nicht als weiche Tabubereiche eingeordnet werden können? Die Varianten A, B, und C sollten nicht unter dem Aspekt der „substantiellen“ Ansprüche von Windenergie, sondern unter dem Aspekt der Ansprüche betroffener Menschen auf Mindestvorsorgeabstände diskutiert werden. Die impliziten Prioritäten der tendenziösen Vorlage heißen „Raum vor Schutz“, diese Prioritäten verdrängen die verfassungsrechtlich gebotene Sozialpflichtigkeit kommunaler Raumpolitik, wonach dem Schutz Vorrang gegenüber dem Raum gewährt werden muss.</p>	<p>(u. a. Windenergieerlass NRW) sich ergebenden Rahmen. Die angesprochene Implikation ist aus der Rechtsprechung zum „substanziell Raum“ belassen / schaffen abgeleitet. Mit dem sog. „Haltern-Urteil“ wird deutlich der räumlich-flächige Aspekt in den Vordergrund gestellt.</p>	
		5.15	<p>Kriterium: Stringenz der Vorlagemethodik</p> <p>Die Tabelle S. 17 enthält viele willkürliche Festlegungen. Nicht nachvollziehbar sind die gewählten unterschiedlichen Niveaus der Variantenreihe A, B, C sowie die unterschiedlichen Steigerungsraten von A bis C bei verschiedenen Objektbereichen. Beispiel: Wer sich bei gemischten Gebieten (MD) für Variante C (400 m) entscheidet, muss auch bei allen anderen Bereichen / Objekten die Variante C wählen, also bei allgemeinen Wohngebieten 600 m. Senkt man dagegen seine Ansprüche im ersten Fall, muss man auch in allen anderen Bereichen auf Variante A zurückfallen. Der Bewertungsspielraum wird dadurch künstlich ohne jede sachliche Begründung eingeengt. Begründungen zur Festlegung der Vorsorgeabstände fehlen in der gesamten Vorlage, es gibt keine definitorische Abgrenzung der verschiedenen Flächen: Was macht unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeabstandes den Unterschied zwischen WA, WR und ASB aus? Unterm Strich schafft die Vorlage eine scheinbare Rechtssicherheit für den Leser, insofern eine (unbegründete) Objektivität vorgetäuscht wird. Der betroffene Bürger wird in der Vorlage nicht informiert. Er wird sich auf dem</p>	<p>Die Variantenbildung dient der Diskussion und Entscheidung zur Annäherung an die Flächenkulisse, die für Senden gefunden werden kann. Hierbei werden die Abstände entwickelt vor dem Hintergrund der Absicht Schutz der Bevölkerung und des Raumes zu erreichen, ohne die Nutzung der Windenergie unzulässig zu beschneiden (im Sinne einer nicht vorzunehmenden „Negativ-Planung“). Im abschließenden Kapitel 6 der Begründung zur Offenlage wird ausführlich auf die rechtlichen Rahmensetzungen, die aktuelle Rechtsprechung und Rechtauslegung zu „substanziell Raum belassen/schaffen“ eingegangen. Hierbei werden aufgrund der verschiedenen Abstandsvarianten die Schutzerfordernisse der Bevölkerung nicht vernachlässigt. Es wird in der Grundvariante (A) von einem Mindestabstand ausgegangen, der immer weiter erhöht wird (bis Variante C) bis zu einer ersten Annäherung zum „substanziell Raum“ belassen. Die Abstände zu den Siedlungsflächen mit ändern sich dabei wie folgt:</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag																								
			<p>verwaltungsrechtlichen Wege in einer Einzelfallentscheidung seinen Vorsorgeabstand erstreiten müssen. Überträgt man diese Problematik der Vorsorgeabstände auf BOE 2, dann wird deutlich, dass der erforderliche Abstand bei einer Anlagenhöhe von 150 m mit 450 m Abstand der WEA zu Wohngebäuden nicht eingehalten wird, bei 200 m Anlagenhöhe entfällt die Realisierbarkeit der WEA. Gleichzeitig geraten die Konzentrationszonen BOE 1 und 2 in Wegfall.</p>	<p>(Hinweise: Grundlage der weiter in der Planung verfolgten Flächenabgrenzung ist die Variante B)</p> <p>Übersicht aller Abstandsvarianten¶</p> <table border="1" data-bbox="1198 427 1720 746"> <thead> <tr> <th data-bbox="1198 427 1368 475">Fläche, Gebiet<sup>α</sup></th> <th data-bbox="1368 427 1473 475">Variante-A-¶ „Maximal- variante“<sup>α</sup></th> <th data-bbox="1473 427 1592 475">Variante-B<sup>α</sup></th> <th data-bbox="1592 427 1720 475">Variante-C<sup>α</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1198 475 1368 523">Gemischte-Bauflächen- (M), Dorfgebiete (MD)<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1368 475 1473 523">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1473 475 1592 523">400 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1592 475 1720 523">500 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 523 1368 571">Allgemeines-Wohngebiet- (WA)<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1368 523 1473 571">500 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1473 523 1592 571">600 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1592 523 1720 571">750 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 571 1368 659">Reines-Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen<sup>β</sup>/ gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und-Pflegeheime, Kurein- richtungen etc.<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1368 571 1473 659">750 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1473 571 1592 659">850 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1592 571 1720 659">1 000 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 659 1368 707">Allgemeiner-Siedlungs- bereich (ASB, ASB-Z)<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1368 659 1473 707">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1473 659 1592 707">400 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1592 659 1720 707">600 m<sup>α</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1198 707 1368 746">Siedlungssplitter-im-¶ Außenbereich-¶ Wohnen-im-Außenbereich<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1368 707 1473 746">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1473 707 1592 746">300 m<sup>α</sup></td> <td data-bbox="1592 707 1720 746">450 m<sup>α</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p>¶ = geänderte Abstandspuffer¶</p>	Fläche, Gebiet <sup>α</sup>	Variante-A-¶ „Maximal- variante“ <sup>α</sup>	Variante-B <sup>α</sup>	Variante-C <sup>α</sup>	Gemischte-Bauflächen- (M), Dorfgebiete (MD) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>	Allgemeines-Wohngebiet- (WA) <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>	Reines-Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen <sup>β</sup> / gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und-Pflegeheime, Kurein- richtungen etc. <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>	850 m <sup>α</sup>	1 000 m <sup>α</sup>	Allgemeiner-Siedlungs- bereich (ASB, ASB-Z) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>	Siedlungssplitter-im-¶ Außenbereich-¶ Wohnen-im-Außenbereich <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	450 m <sup>α</sup>	
Fläche, Gebiet <sup>α</sup>	Variante-A-¶ „Maximal- variante“ <sup>α</sup>	Variante-B <sup>α</sup>	Variante-C <sup>α</sup>																										
Gemischte-Bauflächen- (M), Dorfgebiete (MD) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>																										
Allgemeines-Wohngebiet- (WA) <sup>α</sup>	500 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>																										
Reines-Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen <sup>β</sup> / gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und-Pflegeheime, Kurein- richtungen etc. <sup>α</sup>	750 m <sup>α</sup>	850 m <sup>α</sup>	1 000 m <sup>α</sup>																										
Allgemeiner-Siedlungs- bereich (ASB, ASB-Z) <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	400 m <sup>α</sup>	600 m <sup>α</sup>																										
Siedlungssplitter-im-¶ Außenbereich-¶ Wohnen-im-Außenbereich <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	300 m <sup>α</sup>	450 m <sup>α</sup>																										
		5.16	<p>Kriterium: Konflikt</p> <p>Hier werden Urteilsvorgaben für die Bewertung mit drei Ausprägungen angeboten, was aber impliziert „Minderungsmaßnahmen möglich“, was wird unter „Konflikten“ verstanden? Wer Kriterien anbietet, muss diese auch erklären (können?). Warum geschieht das nicht? Die Vorlage erweckt den Eindruck von Selbstverständlichkeiten, jedoch sind Erklärungen und Begründungen gefordert.</p>	<p>Die Skala dient der Unterscheidung und Findung der Rangordnung der Eignung der Flächen. Hierbei handelt es sich vornehmlich um qualitative Aspekte, die auch nur so und nicht mit Zahlen messbar beschrieben werden können. Die Begründung der Aspekte leitet sich u. a. aus den kommunalen Zielsetzungen der Gemeinde Senden ab, z. B. der Freihaltung von Bereichen der zukünftigen Siedlungsentwicklung. Aber auch ganz allgemeine Aspekte wie Förderung des Tourismus und Schutz der Naherholung sind hier zu beachten.</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>																								
		5.17	<p>Kriterium: Operationalisierung</p> <p>Bei der Darstellung der 25 zu bewertenden Bezirke der Gemeinde S. 47 ist eine Operationalisierung der Prüfkriterien absolut erforderlich. Für jeden Bezirk müsste dargestellt werden, von wem, zu welchem Zeitpunkt, unter welchen Bedingungen (vor Ort?) und warum dieser Bezirk unter der Fragestellung von Eignung für WEA mit + / - / 0 bewertet wurde. Eine solche Dar-</p>	<p>Die angesprochene Berichtigung der Matrix wurde ausführlich mit einer Einschätzung der Wirkung einer Zone BOES 4 auf die Kulturgüter in der Nachbarschaft im Vergleich zu anderen Objekten oder auch der sog. Vorbelastung durch technische Bauwerke erläutert: Die hier in Rede stehenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind die wertgebenden Ele-</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>																								

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>stellung fehlt vollkommen. Der Leser soll hier schlicht vertrauen, dass hier eine zuverlässige und objektive Bewertung stattgefunden hat.</p> <p>Waren die Beurteiler in allen Regionen vor Ort, kennen sie die örtlichen Verhältnisse und haben sie sich ein Bild an Ort und Stelle gemacht? Gab es Kontakte zu den Bewohnern der einzelnen Flächen, welche Dokumente und Daten wurden in die Bewertung einbezogen? Die Kleinteiligkeit der Analyse erweckt den Eindruck, dass hier übergreifende Bedeutungszusammenhänge herunterdividiert wurden, um die Agglomeration von Betroffenenengruppen zu vermeiden, die sich mit politischem Gewicht den Planungen entgegenstellen könnten.</p> <p>Entscheidender Nachteil der Matrix ist, dass dem Leser die Bewertungskriterien nur mangelhaft dargelegt werden, ihre praktische Anwendung in der Matrix und im späteren Text vgl. S. 52 ff nicht erklärt und gehandhabt wird.</p> <p>Die Beliebigkeit der Handhabung findet ihren Höhepunkt im folgenden Vorfall des Verfahrens: In seiner Stellungnahme zur Begründung der 21. Änderung des FNP, Gemeinde Senden haben wir in unserem Schreiben m 5.9.2015 auf S. 6 unseres Briefes auf die fehlerhafte „Mathematik“ bei der Summierung der einzelnen 01tsspalte BOES 4 hingewiesen. Die Tabelle wies in der damaligen Vorlage 23 Punkte fehlerhaft aus statt 21 richtiger Punktzahl. BOES 4 wäre danach als Konzentrationszone entfallen. Auf einer eilig zusammengerufenen GEA-Sitzung wurde beraten, das Monitum als „redaktioneller Fehler“ etikettiert und in der neueren Vorlage korrigiert. Stand am 5.9.2015 in der Planungsvorlage unter BOES 4 beim Kriterium „Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter“ ein – [Minus] , vermerkt heute am 25.11.2015 das gleiche Kriterium ein + ! Die Mathematik war korrigiert, BOES 4 gerettet.</p> <p>Der aufrichtige Bürger würde hier mindestens eine Fußnote in der Vorlage zur Änderung erwarten, bestenfalls eine ausführliche Begründung zu den „vergessenen“ Kulturgütern. Die Stellungnahme von Drees und Huesmann als Anlage 2 zu Top 1.1. vom 1.10.2015 des GEA hebt ab auf die Korrektur der Matrix</p>	<p>mente des Raumes K 5.7 – 5.9 und K 5.16 mit v. a. kleinstrukturierter Agrarlandschaft mit Einzelelementen wie Hecken, Gehölzen etc.; Esch- und Einzelsiedlungen bzw. -hofanlagen sowie persistente Hofanlagen. Diese Elemente sollten erkennbar bleiben.</p> <p>Als Gefährdungen nennt der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan und die Landschafts-/ Landschaftsbildinformationen des LANUV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprägung der baulichen Kulturlandschaft mit Störung der Maßstäblichkeit der Gebäude durch technische Bauwerke wie WEA:</li> </ul> <p>Dieser Sachverhalt ist immer gegeben, wenn größere technische Bauwerke in der Landschaft errichtet werden. Mit den Zonen werden aber nur in einem engeren räumlichen Bereich diese Wirkungen konzentriert. Andere Bereiche wie die Sichtbeziehungen Ortslagen - Baumberge bleiben verschont. Die Anlagen würden durch Waldstücke voneinander getrennt stehen. Durch die Lage auf größeren Ackerschlägen ist die Überprägung und z. B. der Verlust der baulichen Kulturlandschaft nicht so stark wie bei einem Bau in einer typischen Heckenlandschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmale; Charakteristische Erscheinungsbilder und bauliche Zusammenhänge gehen verloren: Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Denkmalbereichen. Sie werden als bewohnte Objekte im Außenbereich mit dem entsprechenden Abstand berücksichtigt.</li> <li>- Erhalt der Fließgewässer- und Auenbereiche: Sie werden im siedlungsstrukturellen Konzept als frei zu haltende, verbindende Bereiche eingestuft.</li> <li>- gelenkte Erschließung der Kulturlandschaft auch um den Fremdenverkehr und Tourismus zu entwickeln:</li> </ul> <p>Die naherholungsbezogenen und touristisch wert-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>unter Kulturgüter. Nur die Logik der Bewertung ist nicht nachvollziehbar: Wie kann man ein Kulturgut auf einer Fläche mit einer hohen Punktzahl bewerten, was dann zur Etablierung einer Konzentrationszone führt. BOE 4 sollte unter dem Kriterium Kulturgut ein – [Minus] bekommen, um gerade dieses Kulturgut zu schützen und die Ausweisung einer Konzentrationszone zu vermeiden. Der Fehler war schon richtig, Jedoch die Semantik der Bewertung ist völlig unreal: ein + mit einer hohen Punktzahl in der Folge meint, dass hier unschädlich für ein Kulturgut Windkraft realisiert werden kann, ein - [Minus] will sagen, hier sollte Rücksicht genommen werden. Nur hat man die Mathematik von BOES 4 mit dem falschen Kriterium korrigiert. In der Kriterienskala fehlt ein Kriterium wie „Nähe zu technischen Bauwerken“ (wie in BOES 4 ganz richtig bei Drees &amp; Huesmann Planer am 1.10.2015 festgestellt wird). Dann passt die Punktzuteilung. Aber auch: wenn ein Kriterium genauer begründet und analysiert wird, müssen alle Kriterien von BOES 4 auf den Prüfstand. Verspricht z. B. die Interkommunale Konzentrationszone mit 3 Punkten, was sie verspricht? Wird belegt, dass für BOES 4 eine Vernetzung mit einer Konzentrationszone von Münster gesichert ist? Wo ist hier der Beleg?</p>	<p>vollen Bereiche der Davert, des Venner Moors und des Dortmund-Ems-Kanals werden im siedlungsstrukturellen Konzept berücksichtigt. Die Matrixen zur Bewertung der Flächen sind Inhalt der Begründung. Die Kriterien der Bewertung sind dort erläutert.</p>	
		5.18	<p>Antrag: Voller Schriftwechsel gehört zur heutigen Stellungnahme Der Einwender beantragt und bittet um Antwort auf seinen Antrag, dass der bisherige Schriftwechsel mit der Gemeinde seit April 2015 in die Stellungnahme einbezogen wird. Dazu gehören: Widerspruch gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone, Objekt Alvingheide 38 Schriftwechsel zur Befangenheit von Mitgliedern des GEA im Abstimmungsverfahren Schriftwechsel zur Befangenheit des BM Herrn Holz Schriftwechsel zur Befangenheit des RM Herrn Mondwurf Schriftwechsel zur Informationsveranstaltung der Investoren BOES 1,2,3.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken zur Ausweisung der Flächen BOES 1, 2 und 3 als Zone wird zum Teil gefolgt. Fläche BOES 3 wird in den nachfolgenden Planungen nicht weiter verfolgt, Fläche BOES 2 wurde auf der Grundlage der qualitativen Aspekte und Bewertung der Stufe III auf Teilflächen reduziert, die in einem Konzentrationszusammenhang mit der Fläche BOES 1 stehen.</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht im vollen Umfang gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Öffentlichkeit 6 03.12.2015	6.1	<p>In der Bezugsvorlage 155/15 des GEA vom 23.9.2015 des GEA wird die Problematik der von uns nachgewiesenen Falschbe- rechnung der Bewertungsmatrix zu BOES 4 (Vorlage Drees und Huesmann) behandelt. Der Einwender teilt nicht die Einschät- zung des GEA als „redaktionellen“ Fehler. Die Diffusität der Bewertungskriterien liegt offen zu Tage: die inhaltliche Begrün- dung in 155/15 für die Aufhebung des „redaktionellen Fehlers“ hebt ab auf die „Vorbelastung des Bereichs durch technische Bauwerke“ (vgl. Stellungnahme Drees und Huesmann). Dieses Kriterium zur Bewertung in der Stellungnahme nachzuschieben, ist unzulässig. Das Kriterium „Vorbelastung“ ist eine wichtige und generelle Kategorie für alle (!) in der Gemeinde vorhande- nen, in die Windenergie einzubeziehenden Flächen. Das Feh- len dieser wird weiterer windenergierelevanter Kategorien (technische Realisierbarkeit, Flächenverbrauch, Energieaus- beute, Trassenführung etc.) macht die Vorlage Drees und Huesmann für die Planung wertlos und damit rechtswidrig (Vgl. an Sie gerichtetes Schreiben vom 20.11.2015). Das Fehlen von Bewertungskriterien, die nachträgliche Einfü- gung von Kriterien, die Vermengung von Kriterien macht die Vorlage unbrauchbar. Mangelnde Präzision spricht weiterhin aus der Stellungnahme Drees und Huesmann, wenn diese als Bewertung der Fläche BOES 4 tituiert wird. Die Stellungnahme bietet allenfalls eine - wenn auch fehlerhafte - Begründung für die Korrektur nur einer Kategorie, hier Kulturlandschaft und Kulturgüter. Die inhaltli- chen Bewertungen aller andren Kategorien angefangen von Flächenzuschnitt bis Tourismus bleiben im Dunklen der Pla- nung. Hier stellt sich die Frage, ob es für die Flächen/Zonen überhaupt detaillierte Begründungen gibt.</p>	Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 5.16 und 5.17	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>
		6.2	<p>Die hier aufgezeigten Mängel in der Planung nimmt der Ein- wender zum Anlass für folgenden Antrag: Als direkt Betroffene (Alvingheide 38) der Konzentrationszone BOES 2 bitten wir Sie um die detaillierten inhaltlichen Begrün- dungen aller Bewertungskategorien von Flächenzuschnitt bis Tourismus. Der Einwender geht davon aus, dass der gewünschte Text der</p>	Die Grundlage der Entscheidungskriterien ist aus- führlich aus den Erläuterungen zur Stufe III in der Begründung zu entnehmen. Hier werden auch die Aspekte Naherholung und Touristik im Detail vor- gestellt.	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Gemeinde vorliegt und erwartet Ihre Antwort bis zum 20. 12.2015.		
7	Öffentlichkeit 7 29.11.2015	7.1	<p>Das beabsichtigte Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationsanlagen für Windenergie in der Gemeinde Senden wird von dem Einwender grundsätzlich begrüßt, verhindert es doch die nicht durch eine Grundsatzplanung geregelte Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet und damit die sogenannte „Verspargelung“ des Gemeindegebietes. Das der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Flächenszenario sieht unter Berücksichtigung maßgeblicher Tabu- und Eignungskriterien fünf Flächen vor, welche als potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie planerisch ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Die Vorgehensweise, nach der die einzelnen Kriterien den zu untersuchenden Flächen zugeordnet und anschließend einer vergleichenden Bewertung zugeführt werden, ist richtig und findet Anerkennung in Literatur und Rechtsprechung. Gleichzeitig kommt sie dem gesetzlichen Auftrag, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, hinreichend nach.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		7.2	<p>Im Einzelnen nimmt der Einwender wir zu den berücksichtigten Kriterien und Ergebnissen wie folgt Stellung: Den berücksichtigten Abständen zur Wohnbebauung, Splittersiedlungen und Einzelwohngebäuden usw. im Außenbereich liegt eine Anlagengesamthöhe von 150 m zugrunde. Diese ist heute nicht mehr realistisch. Windenergieanlagen lassen sich im Flachland und Gegenden mit einer eher geringen Windhöflichkeit, wie eben auch der Gemeinde Senden, unter wirtschaftlichen Aspekten nur noch ab einer Gesamthöhe von mindestens 200 m und mehr errichten und betreiben. Davon sollte unbedingt auch im weiteren Planungsprozess ausgegangen werden, alles andere ist nicht realistisch. Die derzeitigen Planungen möglicher Investoren sehen nach unseren Informationen derzeitige Anlagenhöhen auch vor. Richtigerweise werden potenzielle Entwicklungsräume insbesondere für zukünftig notwendige Siedlungsentwicklungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, von der Ausweisung von</p>	<p>Die Gesamthöhe von 150 m der sog. Referenzanlage dient lediglich zur Verdeutlichung von Wirkungen wie z. B. der Auslastungsmöglichkeit einer Zone (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). In der Stadt Münster wurden in der Vergangenheit 150 m-Anlagen errichtet, mittlerweile auch höhere. Würden alle Kriterien ausschließlich auf 200 m oder 230 m hohe Anlagen ausgerichtet oder definiert, so könnte dem Ergebnis - sprich den gefundenen Zonen - entgegengehalten werden, dass diese kleinere Anlagen unmöglich machen soll oder kleinere Flächen verdrängt werden sollen. Dies könnte im Sinne einer Verhinderungsplanung ausgelegt werden. Der angesprochene Disco-Effekt oder Schatten-</p>	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen weitestgehend freigehalten. Aber auch bei den jetzt ausgewiesenen Flächen sind Beeinträchtigungen von bestehenden und zukünftigen Siedlungsräumen durch 200 m hohe Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Die Planungen müssen darauf Rücksicht nehmen, dass von diesen Anlagen ein Schattenschlag von mehr als 1,5 km (sogenannter Disco-Effekt) ausgeht. Davor müssen wir unsere Bürger und Bürgerinnen schützen!</p>	<p>schlag kann durch Anstriche oder Abschaltprotokollen technisch verhindert oder gemildert werden. Diese Punkte sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p>	
		7.3	<p>Bezogen auf Ottmarsbocholt ist davon auszugehen, dass südwestlich dieses Ortsteils in unmittelbarer Nachbarschaft auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen in der Bauerschaft Aldenhövel mehrere Windräder mit einer Gesamthöhe von über 200 m errichtet werden. Die Stadt Lüdinghausen wird (oder hat bereits) die bis dato bestehende Höhenbegrenzung von 100 m aufgehoben. Diese Anlagen werden bezogen auf das Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus etc. bereits Beeinträchtigungen für die hier lebenden Bürger und Bürgerinnen mit sich bringen. Diese Entwicklung ist bei den Planungen auf dem Sender Gemeindegebiet unbedingt zu beachten. Vor allem ist deshalb eine rechtlich und tatsächlich unzulässige Verkettung von Windenergieanlagen in unterschiedlichen Konzentrationszonen zu vermeiden. Ob der Tatbestand der „unzulässigen Verkettung“ erfüllt ist, muss bezogen auf die ausgewiesene Zone OTT 6 unbedingt geprüft werden und schließt sicherlich eine auf verschiedensten Veranstaltungen diskutierte Ausweisung weiterer Konzentrationszonen in Ottmarsbocholt aus. Die ausgewiesene Konzentrationszone OTT 6 befindet sich am Rande des Naturschutzgebietes Davert und ist mit seiner sehr vielfältigen Flora und Fauna als ökologisch sehr hochwertig einzustufen. Allein aus diesem Grund sehen wir die Ausweisung dieses Gebietes als Konzentrationszone als sehr kritisch an und werden nach Vorliegen der artenschutzgutachtlichen Ergebnisse nochmals detailliert Stellung nehmen. Dabei geht der Einwander davon aus, dass diese Ergebnisse auch in das Flächennutzungsplanänderungsverfahren einfließen werden.</p>	<p>Der angesprochene Aspekt der „Verkettung“ von Anlagen wurde im Rahmen der Stufe III der Potenzialuntersuchung unter dem Begriff der „Umzingelung“ oder auch Riegelwirkung mit berücksichtigt und floss in die Bewertung mit ein. Die angesprochene Fläche OTT 6 wurde nach der frühzeitigen Beteiligung aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken aus der Flächenkulisse genommen und wird planerisch nicht mehr weiter verfolgt (siehe dazu den gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) zur Artengruppe der Vögel für die Fläche OTT 6 (Büro ökon 06/2016)).</p>	<p><b>Den Bedenken wird im Fall der Fläche OTT 6 gefolgt. Die Fläche wird aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken aus der Kulisse der möglichen Zonen genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Gemeinde Senden wird gebeten gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde jede Art von Beeinträchtigungen für die Tierwelt jetzt und zukünftig abzuwenden.</p>		
		7.4	<p>Aber nicht nur die ökologischen Aspekte und nachbarschaftlichen Entwicklungen lassen die Ausweisung des Gebietes OTT 6 als äußerst kritisch erscheinen.</p> <p>Die internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) legt den Schutzradius um Flugsicherungseinrichtungen auf 15 km fest. Um Flugsicherungseinrichtungen zu schützen, verbietet § 18 a LuftVG die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Die Flächen OTT 6, BOES 4 und SEND 0 befinden sich in diesem 15 km-Radius. Im laufenden Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Münsterland, Teilplan Energie, hat diese Festsetzung dazu geführt, dass alle vormals ausgewiesenen Windenergiebereiche in der Gemeinde Senden nicht mehr Bestandteil des Regionalplanes bzw. des Entwurfs sind. Für die Gemeinde Senden hat dieses zur Folge, dass die Ausweisung der Luftverkehrssicherheitsbereiche zwingend in die</p> <p>Abwägung, ob in diesen Bereichen Windkonzentrationszonen planerisch festgesetzt werden, einfließen muss. Das ist nach den vorliegenden Unterlagen im Rahmen dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens nicht der Fall. Somit besteht für die Gemeinde Senden und damit die Allgemeinheit das erhebliche Risiko, dass eine Konzentrationszone im Luftfahrtsicherheitsbereich ausgewiesen wird, im späteren immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage in diesem Bereich das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) aber die Zustimmung versagt. Gemäß der neueren Rechtsprechung darf in einem solchen Fall die immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlage nicht erteilt werden. In der Folge sind Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Senden aufgrund von Planungsfehlern bzw. –versäumnisse nicht auszuschließen, ja wahrscheinlich.</p> <p>Für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Senden, im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen</p>	<p>Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 7.3.</p> <p>Die luftverkehrsrechtliche Bewertung in der frühzeitigen Beteiligung zeigt, dass dieser Belang als Kriterium in der Abwägung nicht als hartes Tabukriterium gewertet werden kann. Die Äußerung der zuständigen Stelle weist nur auf das Risiko hin. Eine abschließende Äußerung kann erst erfolgen, wenn Anlagenstandorte, -typen und -konfigurationen bekannt sind. Diese sind aber in der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt. Hier werden nur Flächen/Zonen dargestellt. Dieses ist auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in größerer Nähe zu der in Rede stehenden Anlage im Raum Sendenhorst erst in der jüngsten Vergangenheit neue bzw. „repowerte“ Anlagen errichtet wurden</p> <p>Die Bezirksregierung Münster weist in ihren diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: „Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km Radien möglich.“</p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG</p>	<p><b>Siehe Beschluss zu Ifd.-Nr.7.3.</b></p> <p><b>Den weiteren Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Generationen berücksichtigt, ist es unerlässlich für die, durch den Teilflächennutzungsplan "Windenergie", ausgewiesenen Windvorrangzonen, Bebauungspläne aufzustellen.	erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann (siehe dazu auch Begründung - Abschnitt 5.4 Sonstige Planungsaspekte). Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.	
8	Öffentlichkeit 8 26.11.2015	8.1	Es wird ein Antrag auf Erweiterung der Potentiellen Konzentrationszonen auf folgenden Flächen gestellt: Die sich im Eigentum des Einwenders befindlichen Ackerflächen südlich der Autobahn A 43 und der angrenzende Kotten, Brock 11. Wenn es zum Bau einer Windenergieanlage kommen sollte, wird sich der Einwender umgehend verpflichten, die Wohnbebauung aufzugeben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Für eine Erweiterung der Zone in diesem Bereich muss es zu einer dauerhaften, verbindlichen Aufgabe der Wohnnutzung kommen (dies könnte durch einen Leerzug und „Entwidmung“ des Gebäudes oder auch einem Rückbau erfolgen). Die mögliche Flächenerweiterung wird in die Kulisse zur öffentlichen Auslegung mit aufgenommen, um die Belange für die Fläche in dem Beteiligungsschritt mit abzu prüfen.	<b>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche BOES 4 wird um die hier in Rede stehende Pufferzone um das Wohnen im Außenbereich erweitert und diese wird in der öffentlichen Auslegung berücksichtigt.</b>
9	Öffentlichkeit 9 30.11.2015	9.1	Mit diesem Schreiben möchte der Einwender darauf aufmerksam machen, das dieser Standort zur Errichtung einer WKA im SEND 4 (Schlag Brinkkamp) für sinnvoll zu halten ist. Die Windenergie findet in der Bevölkerung, gerade in Form von Bürgerwindrädern, eine immer höher werdende Akzeptanz. Die Vorteile diesen Standortes sind, eine Zuwegung ist schon vorhanden, zum nächsten dichteren Anwohner liegt eine Waldfläche, die WKA würde da sehr gut ins Landschaftsbild passen und nicht stören. Der Einwender bittet sein Anliegen für das jetzige oder zukünftige Vorhaben zu berücksichtigen.	Die Fläche SEND 4 ist im Rahmen der Abwägung der Äußerungen der frühzeitigen Beteiligung und der sich dabei ergebenden Erweiterung der Kulisse für die öffentliche Auslegung nicht berücksichtigt worden. Dies geschah vor dem Hintergrund der Erweiterung der Matrix für die Bewertung der Einzelflächen mit Berücksichtigung der Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I). Die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 05/2017) wurde nach der frühzeitigen Beteiligung für die 18 Flächen durchgeführt und entsprechend ihrer Eignung bewertet. Flächen bzw. Teilflächen mit einem hohen Konfliktpotenzial, das auch nicht auszuräumen ist oder durch Mindermaßnahmen abzufedern waren, wurden nicht weiter für das Flächenszenario berücksichtigt.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Öffentlichkeit 10 08.06.2015	10.1	<p>Im Bereich unseres Modellflugplatzes plant die Gemeinde Senden Windenergieanlagen (WEA). Die MFG Senden ist Inhaber einer unbefristeten Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Münster für Modellflugzeuge (s. Anlage). Die baulichen Anlagen bzw. der Flugbetrieb sind durch den Kreis Coesfeld bauordnungsrechtlich genehmigt (s. Anlage). Die Gemeinde Senden hat mit Schreiben vom 03.05 1999 des Beigeordneten Herrn Walkötter der MFG Senden zugesichert, „alle Nutzungen zu verhindern, die den Modellflugplatz gefährden“ (s. Anlage). Seit 1974 betreibt die MFG Senden Modellflug auf diesem Gelände. Sie hat ca. 60 Mitglieder und gestaltet ein aktives Vereinsleben mit jüngeren und älteren Modellfliegern. Besonders die Jugendlichen aus Senden und Bösensell, die auch mit dem Fahrrad zum Platz kommen, hätten keine alternativen Möglichkeiten, den Modellflug weiter auszuüben. Der Einwender bitte die Planung dieser WEA so vorzunehmen, dass der Betrieb des Modellflugplatzes mit dem dazugehörigen Flugsektor nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet wird (s. Lageplan mit Flugsektor).</p>	<p>Die Belange des Modellflugplatzes werden mit der Freihaltung eines 300 m Radius um das Fluggelände berücksichtigt. In diesem Bereich werden keine Flächen / Zonen dargestellt, um die Arbeit des Vereins nicht zu gefährden und für die Gemeinde Senden zu sichern.</p>	<p><b>Den Bedenken wird gefolgt. Ein 300 m Radius um das Fluggelände wird von der Darstellung als Flächen/Zone für die Nutzung der Windenergie frei gehalten.</b></p>
11	Öffentlichkeit 11 19.11.2015	11.1	<p>Der Einwender hat seine Bedenken über die Ausweisung der Fläche BOES 4 in unmittelbarer Nähe seines Betriebes bereits im April diesen Jahres mitgeteilt. Hierzu möchte er folgende Ergänzungen machen: Es gibt folgende Vorgaben zum Abstand zu Bahnstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 m Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1-Windenergie (Anhang 1)</li> <li>• 1,5 X Rotordurchmesser + Nabenhöhe Eisenbahnspezifische Liste Techn. Baubestimmungen</li> <li>• 100 m Sachlicher Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland</li> </ul> <p>Wenn nur 100 m Abstand zur Bahnstrecke eingehalten werden ist der nördliche Teil der Fläche nicht umsetzbar. Bei einem Rotordurchmesser von 100 m (Seite 6 Begründung FNP) ist es unmöglich das die Anlagen vollständig (auch Rotorblattspitzen) innerhalb der Zonen stehen, weil diese nur ca. 30 -</p>	<p>Die Fläche BOES 4 wird aufgrund der von der Bahn geforderten Abstandsfläche von mindestens 100 m neu zugeschnitten bzw. verändert. Dabei fällt eine nach Reduzierung um den 100 m-Abstand verbleibende Teilfläche („Schwalbenschwanz“) weg, die für die Errichtung von Windkraftanlagen - wie richtigerweise festgestellt – nicht geeignet ist (die Restfläche besitzt überwiegend eine geringere Tiefe von unter 50 m). (vgl. Äußerung Ifd.-Nr. 12 der Deutschen Bahn in der Abwägung der Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange). Die Aspekte des Tourismus und Naherholung sind in der Matrix im Detail vorgestellt und die Vergabe der Wertpunkte dargelegt worden. Die Bewertung dieser Aspekte ist dabei nur ein Faktor unter einer</p>	<p><b>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt. Die Fläche BOES 4 wird um die Mindestabstandsflächen zur Bahnlinie Essen-Münster und verbleibendem, ungeeigneten „Schwalbenschwanz“ reduziert.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>50 m breit sind. Es gibt folgende Vorgaben zum Abstand zu Freileitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>100 m Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1- Windenergie (Anhang 1)</li> </ul> <p>Wenn dieser Abstand eingehalten werden soll sind weitere Teile der nördlichen Fläche nicht umsetzbar. Die angestrebte Nutzung ist somit auf großen Teilen der Fläche nicht umsetzbar. Somit ist die Planung nicht vollziehbar! Weil dieses der Kommune jetzt schon bekannt ist, kann BOES 4 nicht zur Begründung von „substanzziellem Raum“ herangezogen werden.</p> <p>Es gibt noch einen weiteren Fehler im Gutachten: Der nördliche Bereich von BOES 4 ist im Regionalplan Münsterland als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Deshalb hätte dieser Bereich in der Bewertungsmatrix unter dem Punkt Naherholung und Tourismus mit - = 1 Punkt und nicht mit + = 3 Punkte bewertet werden müssen weil Konflikte schon jetzt erkennbar sind. Als Anlage erhalten Sie eine Zeichnung und Auszüge aus den genannten Quellen.</p>	<p>ganzen Reihe weiterer Kriterien, die in die Bewertung einfließen und damit am Ende über die Rangfolge der Flächen entscheiden. Die angesprochene Einstufung betrifft dabei einen Teil der nördlichen Teilfläche zwischen Autobahn und Bahnlinie. Der überwiegende Anteil der potenziellen Zone liegt dabei außerhalb des Bereiches mit der Freiraumfunktion landschaftsorientierte Erholung.</p>	
12	Öffentlichkeit 12 25.11.2015	12.1	<p><u>1. Planungsanlass- und ziele</u> In der Planbegründung werden im Wesentlichen zwei Planungsziele genannt. Das erste Planungsziel besteht darin, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, was über den sog. Planvorbehalt und eine Bündelung von Windenergieanlagen auf Konzentrationsflächen mit einer entsprechenden Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bewerkstelligt werden soll. Das zweite Planungsziel bleibt indes diffus. Insoweit wird lediglich der allgemeine Programmsatz aufgestellt, wonach die Gemeinde Senden beabsichtige, der Windenergie unter den aktuell gegebenen technischen Voraussetzungen Konzentrationsflächen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum geben zu wol-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtische Entwicklung erforderlich ist. Das BVerwG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.3.2009 (4 C 41.87) hierzu ausgeführt, der Begriff der Erforderlichkeit bestimme sich aus der planerischen Konzeption der Gemeinde. Sie wird ermächtigt die Planung zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie</p>	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>len. Im Weiteren wird Bezug genommen auf die nationalen und landesweiten Klimaschutz ziele inkl. des entsprechenden Leitszenarios der Potentialstudie des Landes NRW, sowie auf das Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde Senden von März 2012.</p>	<p>im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Zurzeit existieren auf dem Sendener Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind zwei Windkonzentrationszonen ausgewiesen („Schölling“ und „Kley“ - siehe hierzu auch die Begründung zum Plan).</p>	
		12.2	<p>Zu diesen Planungszielen ist folgendes festzustellen:</p> <p>a) Keine erneute FNP-Änderung zur Erzielung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erforderlich.</p> <p>Das Planungsziel der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und deren Konzentration auf dafür vorgesehenen Flächen mit der damit einhergehenden Erzielung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet ist zu befürworten. Die Gemeinde Senden geht jedoch rechtsfehlerhaft davon aus, dass zur Erzielung dieser Ausschlusswirkung eine weitere Flächennutzungsplanänderung überhaupt erforderlich ist. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, da die Gemeinde Senden bereits mit der zweiten Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2003 zwei Konzentrationszonen ausgewiesen und hierbei auch eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet beabsichtigt hatte. Dies ist dem Erläuterungsbericht der damaligen Flächennutzungsplanänderung eindeutig zu entnehmen. Die somit bereits mit der zweiten Flächennutzungsplanänderung geregelte Ausschlusswirkung ist auch wirksam, so dass bereits auf Basis des derzeit gültigen Flächennutzungsplans eine Verspargelung der Landschaft unter keinen Umständen eintreten kann und eine weitere FNP- Änderung überflüssig ist.</p>	<p>Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 12.1</p> <p>Der Hinweis darauf, dass es keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Senden zur Planung von Konzentrationszonen ist, ist korrekt. Weder Bund noch Land zwingen die Kommunen zu einer Konzentrationszonenplanung. Jede Gemeinde kann sich auch dafür oder dagegen entscheiden Steuerung vorzunehmen. Dann bleibt es bei der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aus dem Landesentwicklungsplan NRW 2017 und dem Regionalplan für das Münsterland lassen sich derzeit auch keine Pflichten ableiten, gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine vorhandene Planung Raumordnungszielen anzupassen. In der Gemeinde Senden sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Derzeit gibt es keine Bindungswirkungen im Sinne einer Planungspflicht.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Das war</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>aa) Wirksamkeit bzw. Ungreifbarkeit der 2. FNP-Änderung (2003)</p> <p>Es kann dahinstehen, ob die damalige Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2003 abwägungsgerecht war, insbesondere auch, ob hiermit der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist. Die Erfüllung dieses Kriteriums ist zwar grundsätzlich Voraussetzung für die Bewirkung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Vorliegend wären etwaige Planungs- oder Abwägungsfehler der 2. FNP-Änderung (2003) jedoch aufgrund der sog. Planerhaltungsvorschriften des BauGB geheilt, so dass die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans in seiner derzeitigen Fassung jedenfalls von niemanden mehr gerügt werden könnte.</p> <p>Während nach der heute geltenden Gesetzeslage lediglich noch Verfahrensfehler und Fehler im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden können, konnten nach der zum Zeitpunkt der 2. Änderung des FNP geltenden Gesetzesfassung des BauGB noch sämtliche Mängel der Abwägung, also auch des Abwägungsergebnisses, unbeachtlich werden. Aus der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergibt sich weiter, dass Fehler, die nach früherem Recht nach Fristablauf unbeachtlich geworden sind, dies auch bleiben.</p> <p>Etwaige Abwägungsmängel der Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2003 wären daher unbeachtlich, wenn sie nicht binnen einer Frist von 7 Jahren nach Bekanntmachung des FNP schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts, der den Mangel (begründen soll, geltend gemacht worden sind. Insofern ist nicht bekannt, dass die damalige Flächennutzungsplanänderung innerhalb dieser Frist gegenüber der Gemeinde Senden gerügt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche, bei der damaligen FNP-Änderung etwaig unterlaufenen Fehler jedenfalls geheilt und die 2. Änderung des FNP daher unangreifbar ist.. Es kann deshalb insbesondere nicht mehr geltend gemacht werden, der Wind-</p>	<p>der Anlass der Gemeinde Senden zu Beginn der Planung.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtische Entwicklung erforderlich ist. Das BVerwG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.3.2009 (4 C 41.87) hierzu ausgeführt, der Begriff der Erforderlichkeit bestimme sich aus der planerischen Konzeption der Gemeinde. Sie wird ermächtigt die Planung zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Die Gemeinde will hierbei die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern und eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB erzielen. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zur Planung.</p> <p>Zurzeit existieren auf dem Senderer Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind zwei Windkonzentrationszonen ausgewiesen („Schölling“ und „Kley“ - siehe hierzu auch die Begründung zum Plan).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>energie werde durch die entsprechende Konzentrationsflächen- ausweisung nicht substanziell Raum verschafft. Diese Frage ist nach der höchst richterlichen Rechtsprechung nämlich ebenfalls Gegenstand des Abwägungsergebnisses und wäre damit je- denfalls unangreifbar.</p> <p>VG Arnsberg, Urteil vom 16.03.2014, 4 K 183/13; Rdn. 32 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 13.12.20012, 4 CN 1/11; Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15/01</p> <p>Dies gilt auch für etwaige Klagen von Investoren, die ggfls. außerhalb der derzeit bestehen- den Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichten wollten und in deren Rahmen eine inzidente Kontrolle des Flächennutzungsplans erfolgen würde. Auch im Rahmen dieser Inzidentkontrolle könnte die Unwirksamkeit des derzeit geltenden Flächennutzungsplans aufgrund der eingetretenen Heilungswirkung nicht mehr geltend gemacht oder festgestellt wer- den.</p> <p>Es ist daher festzustellen, dass bereits mit der 2. FNP- Änderung ein wirksamer und unangreifbarer Ausschluss von Windenergieanlagen für das übrige Gemeindegebiet bewirkt worden ist, so dass auch ohne eine weitere FNP- Änderung unter keinen Umständen eine Verspargelung der Landschaft droht. Entsprechende Klagen von Investoren wären aussichts- los.</p>		
		12.3	<p>bb) Rechtswidrigkeit der FNP- Änderung infolge der rechtsfeh- lerhaften Berücksichtigung des Planungsziels der Ausschluss- wirkung Wenn aber die in Aussicht genommene FNP- Änderung zur Erzielung des angegebenen Planungsziels überhaupt nicht erforderlich ist, entfällt die entsprechende Planungsbefugnis, weshalb die beabsichtigte FNP- Änderung rechtswidrig wäre. Gelzer/ Bracher/ Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., Rdn. 29; BVerwG, Urt. v. 12.12.1969, IV C 105.66; VGH München, Urt. v. 23.12.1998, 26 N</p>	Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 12.2	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Darüber hinaus führte es auch zu einem erheblichen Abwägungsfehler In Form des sog. Abwägungsdefizits und damit ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der FNP- Änderung, wenn der Rat der Gemeinde Senden davon ausginge, die Planungen seien erforderlich, um das Planungsziel der Ausschlusswirkung zu erreichen, dies aber tatsächlich gar nicht der Fall ist. Er stellte damit nämlich einen Belang (Ausschlusswirkung) in die Abwägung ein, dem nach Lage der Dinge wegen der bereits jetzt bestehenden Ausschlusswirkung keinerlei abwägungserhebliches Gewicht beigemessen werden dürfte. Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl., Rdn. 1413;</p>		
		12.4	<p>b) Planungsziel der Förderung des Klimaschutzes</p> <p>Als rechtlich relevantes Planungsziel kommt mit den vorstehenden Ausführungen daher allein die Absicht der Gemeinde Senden in Betracht, durch die Zurverfügungstellung weiterer Konzentrationsflächen für die Windenergie einen zusätzlichen Beitrag zur sog. Energiewende zu leisten. Diese Planungen beruhen aber in keiner Weise auf irgendwelchen rechtlichen Verpflichtungen, sondern sind allein dem völlig autonomen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei zu entscheidenden Willen der Gemeinde Senden geschuldet. Eine entsprechende Planungspflicht ergibt sich weder aufgrund der landesweiten Klimaschutzziele, noch aufgrund irgendwelcher raumordnungsrechtlicher Vorgaben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen ist erforderlich, wenn diese ungeachtet einer älteren wirksamen Konzentrationszonenplanung der Windenergie im Zeichen der Energiewende Raum verschaffen und ihre Planung aktualisieren möchte. Das war der Anlass der Gemeinde Senden zu Beginn der Planung.</p> <p>Zurzeit existieren auf dem Sendener Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind zwei Windkonzentrationszonen ausgewiesen („Schölling“ und „Kley“ - siehe hierzu auch die Begründung zum Plan).</p> <p>Es ist auch nicht Sache der Kommunen, eigene klimapolitische Bewertungen anzustellen und diese zur Grundlage ihrer Bauleitplanung vor Ort zu machen. Weder Bund noch Land zwingen die Kommunen zu einer Konzentrationszonenplanung. Jede Gemeinde kann sich auch dafür oder dagegen entscheiden Steuerung vorzunehmen. Dann bleibt es bei der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aus dem Landesentwicklungsplan NRW 2017 und dem Regionalplan für das Münsterland</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				lassen sich derzeit auch keine Pflichten ableiten, gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine vorhandene Planung Raumordnungszielen anzupassen. In der Gemeinde Senden sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Derzeit gibt es keine Bindungswirkungen im Sinne einer Planungspflicht.	
		12.5	<p>aa) freie Entscheidung der Gemeinde Senden/ keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Flächen</p> <p>Die im Klimaschutzgesetz niedergelegten Klimaschutzziele des Landes NRW sind derzeit gem. § 4 KlimaSchG NRW ausschließlich für die Landesregierung unmittelbar verbindlich. Eine Verbindlichkeit für die Kommunen könnte sich gem. §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 6 KlimaSchG NRW allenfalls zu dem Zeitpunkt ergeben, in dem die Vorgaben des Klimaschutzplans NRW durch eine entsprechende Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden würden. Dies ist jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Bisher ist noch nicht einmal der Klimaschutzplan NRW selbst verabschiedet worden, geschweige denn dieser für verbindlich erklärt worden.</p> <p>Ebenso wenig erfordern die Vorgaben der Raumordnung, namentlich der in Aufstellung befindliche LEP NRW oder der ebenfalls in Aufstellung befindliche Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“, die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für die Windenergie.</p> <p>Der LEP NRW richtet sich schon grundsätzlich ausschließlich an die übergeordneten Planungsträger der Regionalplanung, so dass diesem für die Kommunen keinerlei unmittelbar Bedeutung beikommt. Insofern ist aber dennoch durchaus von Interesse, dass der LEP NRW, der ja gerade die Umsetzung der landesweiten klimapolitischen Ziele zum Gegenstand hat, lediglich von einer Flächenkulisse von 6000 ha für die Windenergie ausgeht.</p> <p>Auch der Regionalplan Münsterland sachlicher Teilplan „Ener-</p>	Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 12.4	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gie" kann schon grundsätzlich keine Planungspflicht auf kommunaler Ebene zur Änderung des Flächennutzungsplans auslösen. Zwar besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein sog. Anpassungsgebot, diese Anpassungspflicht besteht indes nur im Rahmen einer ohnehin durchgeführten Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans. Das Anpassungsgebot löst indes nicht die Pflicht aus, wegen geänderter raumplanerischer Vorgaben eigens eine Bauleitplanung auszulösen (sog. Erstattungspflicht). § 1 Abs. 4 BauGB begründet eine gemeindliche Erstplanungspflicht nur dann, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer "planlosen" städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde.</p> <p>BVerwG, Urt. v. 17.9.2003, 4 C 14.01; Dies ist vorliegend nicht ansatzweise dargetan, noch liegt eine solche Situation vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Umsetzung der Vorgaben des - bislang nicht einmal rechtskräftigen - Regionalplans eine unmittelbare Bauleitplanung erfordern würde.</p> <p>Aber auch inhaltlich besteht von Seiten der Regionalplanung keinerlei Handlungsbedarf. So weist der Regionalplan für das Gemeindegebiet Senden gerade keinerlei Vorranggebiete mehr aus, so dass auch auf kommunaler Ebene offenkundig keinerlei Handlungsbedarf zur Ausweisung von Windenergiebereichen besteht! Die ursprünglich ausgewiesenen Vorranggebiete Senden 1 und 2 sind aufgrund von Flugsicherungsbelangen nachträglich gestrichen worden.</p>		
		12.6	<p>bb) Ausweisung weiterer Konzentrationszonen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nicht erforderlich und damit überflüssig</p> <p>Selbst wenn die Gemeinde Senden neue Konzentrationsflächen ohne jegliche rechtliche Verpflichtung und lediglich im Sinne der Umsetzung der Energiewende ausweisen wollte, wäre eine solche Planung ebenfalls nicht sach- und abwägungsgerecht, weil sie schlicht überflüssig ist. So geht der Regionalplan Müns-</p>	Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 12.4	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>terland sachlicher Teilplan „Energie“, über das Ziel des LEP NRW, durch welchen die energiepolitischen Ziele bereits erreicht werden sollen, nochmals deutlich hinaus, indem er Vorranggebiete von 8.260 ha ausweist. Im Regionalplan wird hierzu unter der Erläuterung 39 ausdrücklich ausgeführt, dass mit der Darstellung der dortigen Windenergiebereiche die Flächenpotenziale, die erforderlich sind, um die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umzusetzen, über verbindliche Ziele der Raumordnung durchgesetzt werden sollen.</p> <p>Damit steht fest, dass die Klimaschutzziele bereits dann mehr als erfüllt werden würden, wenn lediglich die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen auf kommunaler Ebene übernommen werden würden. Mit der Ausweisung darüber hinausgehender Konzentrationsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Senden würde diese damit weit über das Ziel hinaus schießen und damit ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung die übrigen öffentlichen und privaten Belange, die durch die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen berührt würden, über Gebühr beeinträchtigen. Hier sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungswert der Gegend, die Attraktivität der Gemeinde im Sinne des Tourismus und Fremdenverkehrs, der Artenschutz und schließlich das Interesse der im Außenbereich lebenden Wohnbevölkerung an einem von Windkraftanlagen unverstellten Landschaftsblick zu nennen. Außer dem Renditeinteresse von Investoren gibt es daher keine nachvollziehbare Planungserwägung, die die Ausweisung neuer Konzentrationsflächen als sachgerecht oder gar erforderlich erscheinen lassen könnte. Nicht zuletzt sind dabei auch die der Gemeinde für die weiteren Planungen unnötig und grundlos entstehenden erheblichen Kosten in die Erwägungen mit einzu beziehen.</p>		
		12.7	<p>c) Zwischenfazit Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen weder rechtlich geboten noch sachlich gerechtfertigt und zur Erreichung beider genannten Planungsziele schlicht überflüssig ist. Sollte den-</p>	<p>Siehe vorstehende Abwägungen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Abstandspuffer in Abhängigkeit der Gesamtanlagenhöhen hilft insbesondere bei</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>noch eine Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen erfolgen, würde dies eine einseitige und nicht zu rechtfertigende Oberbetonung der Interessen der Windenergie und deren Betreiber unter Außerachtlassung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen und Belange bedeuten, was zu einer offenkundigen Abwägungsfehlerhaftigkeit des FNP- Änderung führen würde.</p> <p>Darüber hinaus muss dem Rat bei seiner Beschlussfassung jedenfalls eindeutig bewusst sein, dass er aus freier planerischer Entscheidung handelt und keinerlei rechtlichen Verpflichtungen zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen unterliegt. Um dies zweifelsfrei zu dokumentieren, müssen entsprechende Umstände in der Planungsbegründung eindeutig zum Ausdruck kommen und niedergelegt werden. Die Planbegründung müsste daher grundlegend neugefasst werden. Andernfalls wäre ein Abwägungsmangel mit Händen greifbar.</p> <p>3. höchst vorsorglich: Kritik der Methodik der Potentialflächenanalyse und der Flächenauswahl Höchst vorsorglich für den Fall, dass trotz der eindeutigen, gegen eine Fortführung der FNP- Änderung sprechenden Argumente die Planungen dennoch fortgeführt werden sollten, sei auch zur Methodik und zur Flächenauswahl weiter vorgetragen:</p> <p>a) Wahl der Referenzanlage Richtigerweise muss eine Referenzanlage der 3 MW- Klasse mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m Anlage (beispielsweise ENERCON E 101) ausgewählt werden. Dies entspricht dem heutigen Stand der Technik und ist auch aufgrund der allgemeinen und individuellen Gegebenheiten geboten. So legt insbesondere auch der aktuelle Windenergieerlass NRW vom 11.9.2015 einen Schwerpunkt auf höhere, aber weniger Anlagen, da diese effizienter sind und einen geringeren Flächenverbrauch nach sich ziehen. Auch die Potentialstudie NRW geht von 3 MW- Anlagen aus, die ebenfalls eine Höhe von 200 m aufweisen. Potentialstudie NRW, Seite 27;</p>	<p>der immissionsrechtlichen Betrachtung nicht weiter. Erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die relevanten Angaben wie Standorte, Anlagentypen und deren Emissionen genau bekannt. In diesem Zusammenhang kann eine Einzelfallprüfung für 200 m-Anlagen dann auch nur hypothetisch stattfinden, denn es können ja auch theoretisch kleinere 150 m-Anlagen errichtet werden. Hier wären dann geringere Abstände relevant. Damit würde eine ausschließliche Prüfung/Planung auf 200 m-Anlagen u. U. die Flächenkulisse zu deutlich einschränken und im Sinne einer „Verhinderungsplanung“ wirken. Es sind wie vorstehend an andere Stelle beschrieben im Münsterland auch schon 150 m-Anlagen realisiert worden (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin).</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer potentiellen Zone ist kein Kriterium. Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Der Flächennutzungsplan hingegen stellt lediglich die Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Weiter ist die Wahl höherer Anlagen auch durch die örtlichen Windverhältnisse geboten. Die Potentialflächenanalyse belegt, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Senden kaum akzeptable Windverhältnisse vorherrschen, so dass die Errichtung kleinerer Anlagen zu einer ineffizienten Windenergienutzung führen würde, die einerseits einen unnötigen Flächenverbrauch nach sich ziehen würde und andererseits auch für potentielle Investoren wegen der mangelnden Renditefähigkeit unattraktiv wäre. Realistischer weise ist daher von 200- Meter- Anlagen auszugehen.</p>		
		12.8	<p>b) Vorliegen einer für eine Konzentrationsflächenplanung zweifelhaften Windhöflichkeit Selbst bei der Wahl einer Referenzanlage in der hier vorgeschlagenen Größenordnung bewegt sich die Windhöflichkeit an der für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen untersten Grenze. Insofern ist auch vor betriebswirtschaftlichem Hintergrund generell die Frage aufzuwerfen, inwiefern die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie auf dem Stadtgebiet Senden überhaupt sinnvoll sein kann, da nicht geklärt ist, ob die für einen hinreichend wirtschaftlichen Betrieb ausreichenden Volllaststunden überhaupt erreicht werden können. Gerade wenn sich die Windhöflichkeit im Grenzbereich zur Wirtschaftlichkeit bewegt, sind die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten nicht hinreichend aussagekräftig. Vielmehr ist ergänzend die Energieleistungsdichte zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p> <p>siehe hierzu Potentialflächenanalyse NRW, Seite 48; insofern stellt es nämlich einen entscheidenden Unterschied dar, ob der Wind das ganze Jahr konstant mit ca. 6 m/s weht, oder ob ein halbes Jahr eine Windgeschwindigkeit von 12 m/s und ein halbes Jahr Windstille auftritt. Im zweiten Fall würde eine Windenergieanlage 4 mal mehr Energie produzieren als bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit. Auch der Windgutachter- Beirat des Bundesverbandes für Windenergie empfiehlt daher, zur Beurteilung von Standorten als auch bei der Ausweisung von Potentialflächen neben der mittleren Windgeschwindigkeit auch die mittlere Energieleistungsdichte als Beurteilungsgröße anzugeben und heranzuziehen. Entsprechende</p>	Siehe vorstehende Abwägung.	<b>Siehe vorstehenden Beschlussvorschlag.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Daten müssen daher noch ermittelt werden. Werden hinge- gen Konzentrationsflächen mit w geringer Windhöffigkeit ausgewie- sen, würde dies mangels Realisierbarkeit der Planungen zur Abwägungsfehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit der Planung führen. Selbst wenn eine solche Planung rechtlich noch zulässig wäre (die Grenze wird hier teilweise erste bei einer Anströmgeschwindigkeit von 3 m/s gesehen), wäre sie aber in keinem Fall sachgerecht und zielfüh- rend.</p>		
		12.9	<p>c) Fehlerhafte Bestimmung der Tabukriterien Weiter steht die Bestimmung der Tabukriterien nicht in Überein- stimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW, wonach Waldflächen nicht mehr als harte Tabukriterien anzu- sehen sind.</p> <p>OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82.13 NE</p> <p>Ebenso handelt es sich bei sog. Natura- 2000 Gebieten, FFH- Gebieten und Vogelschutzgebieten lediglich um weiche Tabukriterien.</p> <p>Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichts- praxis, 2. Aufl., Rdn. 73;</p> <p>Entgegen der in der Planbegründung geäußerten Auffassung macht der Regionalplan Münsterland STE zu dem Kriterienkato- log auch keinerlei verbindliche Vorgaben. In den Erläuterungen 51- 59 werden lediglich die Auswahlkriterien für die eigene Flächenauswahl dargestellt, ohne diese zu Zielen oder Grund- sätzen der Raumordnung zu erheben. Sie sind daher für die Bestimmung des Kriteriengerüsts auf kommunaler Ebene irrele- vant.</p> <p>Jedenfalls geht die Gemeinde Senden aufgrund der fehlerhaf- ten Zuordnung verschiedene Flächen zu den harten Tabukrite- rien von einer falschen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Flächenkulisse aus, weshalb auch die hierauf aufbauende Be-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wald wird in der Abwägung nach der frühzeitigen Beteiligung als weiches Tabukriterium eingestuft. Siehe hierzu die Ausführungen zum „substanziell Raum“ geben / belassen in der Begründung. Damit würden sie der Abwägung zugänglich sein, wenn z. B. auf den anderen Flächen der Gemeinde nicht ausreichend potenzielle Zonen zu identifizieren und darzustellen wären. Dies ist jedoch bei dem großen Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen in Senden nicht der Fall. Das in der Gemeinde Senden befindliche FFH- Gebiet der „Davert“, das haben die artenschutz- rechtlichen Betrachtungen der Stufe I (ASP I) und der Stufe II für das Gebiet OTT 6 gezeigt, ist auf- grund der in dem Gebiet vorkommenden Arten (u. a. Wespenbussard) mit einer besonderen Schutz- würdigkeit versehen. Es ist vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Einstufung quasi als harte Tabufläche einzuordnen. Die angesprochene Fläche OTT 6 wurde nach der frühzeitigen Beteiligung aufgrund artenschutzrecht- licher Bedenken aus der Flächenkulisse genom- men und wird planerisch nicht mehr weiter verfolgt (siehe dazu den gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) zur Artengruppe der Vögel für die Fläche OTT 6 (Büro ökon 06/2016)).</p>	<p><b>Den Bedenken wird hinsicht- lich der Einstufung von Wald gefolgt. Waldflächen werden als weiche Tabukriterien eingeordnet.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>stimmung und Auswahl der einzelnen Potentialflächen fehlerhaft ist. Es muss daher eine komplett neue Potentialflächenanalyse erstellt werden.</p>	<p>Die Abstände und Kriterien des sachlichen Teilplanes „Energie“ zum Regionalplan werden hier nicht als Ziele und Grundsätze gesetzt. Sie dienen lediglich der Eingrenzung und Erläuterung für die kommunale Entscheidung und Abwägung, welche Abstände als weiche Tabukriterien zu wählen sind und wie sie von Variante zu Variante verändert werden.</p>	
		12.10	<p>d) Fehlerhafte Bestimmung der Vorsorgeabstände Durch die Änderung der Referenzanlage erweitern sich in der Folge auch die in jedem Fall einzuhaltenden Mindestabstände - auch zu Wohnbebauungen im Außenbereich - auf mindestens 400 m. Allerdings ist nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW auch bei einem Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen zwischen dem zweifachen und dreifachen der Gesamtanlagenhöhe eine besonders gründliche Einzelfallprüfung dahin- gehend erforderlich, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Werden folglich bei der FNP- Planung Mindestabstände gewählt, die lediglich dem zweifachen der Gesamtanlagen- höhe entsprechen, werden die Nutzungskonflikte zwischen Windenergie einerseits und bestehenden Wohnnutzungen andererseits regelmäßig vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert, auf welcher dann die entsprechenden Einzelfallprüfungen stattzufinden hätten. Eine solche Planung widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, da es gerade Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld abzuschichten und zu entflechten. siehe hierzu beispw. Gelzer/ Bracher/ Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Auflage, Rd. 132;</p> <p>Im Sinne dieser planerischen Konfliktbewältigung sollte daher ausgehend von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ein Mindestabstand zu jeglicher umgebender Wohnbebauung von 600 m eingehalten werden. Die Potentialstudie NRW geht ebenso wie der sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland in Würdigung des unterhalb dieser Abstände planerisch nicht zu rechtfertigenden Konfliktpotentials</p>	<p>Der Hinweis auf Abstandspuffer in Abhängigkeit der Gesamtanlagenhöhen hilft insbesondere bei der immissionsrechtlichen Betrachtung nicht weiter. Erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die relevanten Angaben wie Standorte, Anlagentypen und deren Emissionen genau bekannt. In diesem Zusammenhang kann eine Einzelfallprüfung für 200 m-Anlagen dann auch nur hypothetisch stattfinden, denn es können ja auch theoretisch kleinere 150 m-Anlagen errichtet werden. Hier wären dann geringere Abstände relevant. Damit würde eine ausschließliche Prüfung/Planung auf 200 m-Anlagen u. U. die Flächenkulisse zu deutlich einschränken und im Sinne einer „Verhinderungsplanung“ wirken. Es sind wie vor vorstehend an andere Stelle beschrieben im Münsterland auch schon 150 m-Anlagen realisiert worden (auch der Regionalplan gibt den Hinweis auf eine Referenzanlage von 150 m-Höhe bzw. verwendet diese). Die Wirtschaftlichkeit einer potentiellen Zone ist kein Kriterium. Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Der Flächennutzungsplan hingegen stellt lediglich die Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind. Die Diskussion, ob die Faustformel der Abstandsregeln heute anders ausfallen würde, hilft in der Abwägung in Senden nicht weiter. Es ist zum einen eine Feststellung im Sinne das bei einem Abstand</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bereits von Vorsorgeabständen von 450 m zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich und 600 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen aus. Potentialstudie NRW, S. 52, 53 und sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland, Erl. 57, insofern ist aber darauf hinzuweisen, dass die vom OVG NRW als Faustregel aufgestellten Abstandsregeln bereits aus dem Jahr 2006 stammen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich nicht nur die Gesamthöhe der Anlagen, sondern auch das Anlagensign erheblich geändert. Insbesondere besteht ein Trend zu im Verhältnis zur Gesamtanlagenhöhe immer größeren Rotorblättern. Dies bedeutet aber, dass bei gleicher Anlagenhöhe eine weitaus größere Fläche überstrichen wird, so dass die optische Wirkung einer Windenergieanlage ungleich mächtiger ausfällt. Daher ist es durchaus naheliegend, dass die vom OVG NRW vor ca. 10 Jahren entwickelten Faustformeln bei erneuter Überprüfung zugunsten größerer Abstände abgeändert würden.</p>	<p>von unter 2 x Anlagengesamthöhe „in der Regel“ von einer optischen Bedrängung ausgegangen werden kann, aber dies nicht zwingend so sein muss. Je nach genauem Standort sowie Höhe einer möglichen Windenergieanlage liegt der Abstand voraussichtlich in diesem Bereich, der einer besonderen Prüfung im Einzelfall bedarf. Diese Einzelfallprüfung kann aber erst auf Ebene der Genehmigungszulassung erfolgen. Es bleibt also der Einzelfallbetrachtung überlassen, ob die optische Bedrängung auch eintritt.</p>	
		12.11	<p>e) keine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt</p> <p>Weiter ist bislang keine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden. Diese ist auch bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchzuführen. Zwar kann eine Gemeinde auch „sehenden Auges“ in eine Verbotslage hineinplanen, die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung sind jedoch verletzt, wenn sich die Gemeinde überhaupt kein Bild davon macht, in welchem Umfang und welche Potentialflächen betreffend, Verbotslagen bestehen können. Dies ist nämlich erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Planung überhaupt vollzugsfähig ist und ob unter Berücksichtigung der drohenden Verbotslage dem Gebot der „substanziellen Raumverschaffung“ Genüge getan werden kann. Eine Artenschutzprüfung wäre daher in jedem Fall für die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen durchzuführen. Dies ist im WEA- Erlass unter Nr. 8.2.2.3. und unter Verweis auf die VV- Artenschutz, 2.7.2. ausdrücklich geregelt. Potentialflächen, auf denen nämlich auch unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung eines</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 05/2017) wurde nach der frühzeitigen Beteiligung für die 18 Flächen durchgeführt und entsprechend ihrer Eignung bewertet. Flächen bzw. Teilflächen mit einem hohen Konfliktpotenzial, das auch nicht auszuräumen ist oder durch Mindermaßnahmen abzufedern waren, wurden nicht weiter für das Flächenszenario berücksichtigt. In Vorbereitung der Offenlage hat das Büro ökon für das jetzige Flächenszenario ( BOES 1 / 2, BOES 4, SEND 0, SEND 11, SEND 12 und OTT 2) eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt (04/2018).</p>	<p><b>Den Bedenken wurde gefolgt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes feststeht, müssen zwingend ausscheiden. Ein solcher Befund ist ohne die Durchführung einer Artenschutzprüfung nicht möglich. Auch an diesem Punkt sei nochmals darauf verwiesen, dass die Anfertigung eines solchen Gutachtens mit erheblichen Kosten verbunden ist, die vor dem Hintergrund knapper kommunaler Kassen kaum verantwortet werden können, da es für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderungen keinen objektiv nachvollziehbaren Grund gibt.</p>		
		12.12	<p>f) Konkrete Flächenauswahl nicht nachvollziehbar und willkürlich Die konkrete Flächenauswahl ist bereits deshalb substanzlos, weil wichtige Aspekte, die für die Windenergienutzung auf diesen Flächen von Bedeutung sind, nicht abschließend behandelt worden sind, weshalb überhaupt nicht feststeht, ob die einzelnen Flächen im Ergebnis tatsächlich geeignet sind, ganz oder teilweise Windenergieanlagen aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die vorerwähnten artenschutzrechtlichen Belange, aber beispielsweise auch für die Belange des Luftverkehrs, die immerhin dazu geführt haben, dass die vormals noch in den Entwürfen vorhandenen Vorranggebiete Senden 1 und 2 nunmehr im Regionalplan Münsterland STE komplett entfallen sind. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum die Luftverkehrsbelange auf der dem Regionalplan untergeordneten Ebene der Flächennutzungsplanung mit der Argumentation keine Berücksichtigung finden können sollen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung „der erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden könne“ (S. 73 der Planbegründung) Die Ebene der Regionalplanung ist dem Flächennutzungsplan noch vorgelagert und daher noch grobkörniger als dieser. Dies hat die Bezirksregierung nicht daran gehindert, die Vorranggebiete ersatzlos zu streichen. Des Weiteren ist auch die von dem Gutachtenbüro angewendete Matrix in keiner Weise nachvollziehbar und daher im Ergebnis willkürlich. Die dort genannten Bewertungsaspekte mögen zwar grundsätzlich irgendeine Bedeutung für die Flächenauswahl haben, In keinem Fall haben sie aber alle ein identisches</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Matrix legt die Kriterien und Auswahl / Rangfolge der Flächen fest. Diese Matrix wurde im prozessbegleitenden Arbeitskreis erarbeitet und im Gemeindeentwicklungsausschuss in mehreren Sitzungen öffentlich behandelt und abschließend beschlossen. Dass die Aspekte und Kriterien von verschiedener Seite öffentlich besprochen werden und über die Rangfolge diskutiert wird, zeigt dass die Flächenauswahl transparent und nachvollziehbar erfolgt. Es ist richtig, dass die für eine abschließende Stellungnahme der zuständigen Behörde für die Flugsicherung/Radaranlagen erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung nicht geleistet werden können (vgl. die geforderten Angaben der Behörde der Bundeswehr zu den Anlagentypen und -standorten - Ifd.-Nr. 29 der Abwägung der Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange). Eine vorgeifende Bewertung der Schutzzonen zu Luftverkehrsanlagen im Sinne von harten oder weichen Tabuzonen ist vor dem Hintergrund der Äußerung der Behörde nicht geboten, da kein Hinweis auf einen generellen Ausschluss von Anlagen in Senden gegeben wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Bereich der zivilen Radaranlage Rinkerode (z. B. in Sendenhorst) Anlagen in einem größeren</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gewicht bzw. Bedeutung, so dass sie nicht mit einem identischen Anteil in die Gesamtbewertung einfließen können. So ist die Flexibilität einer Fläche von deutlich geringerer Bedeutung als beispielsweise deren Eignung im Hinblick auf das Landschaftsbild oder die Topografie.</p> <p>Im Übrigen wird auch die konkrete Punkteverteilung nicht ansatzweise erläutert, kann daher nicht nachvollzogen werden und muss folglich letztlich willkürlich erscheinen.</p> <p>Gegen eine Ausweisung der Flächen BOES 1+ 2, gegen die sich unsere Mandantin im Besonderen wendet, spricht zunächst der Umstand, dass sich die Flächen in unmittelbarer Nähe der südlichen Baumberge befinden, die eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Aus diesem Grund ist auf dem Höhenzug der südlichen Baumberge bereits im Regionalplan Münsterland STE eine Tabufläche ausgewiesen worden, die jegliche Errichtung raum- bedeutsamer Windenergieanlagen verbietet. (siehe hierzu Erläuterungskarte 1 zum Regionalplan)</p> <p>Auch wenn sich die Potentialflächen nicht innerhalb dieser regionalplanerischen Tabuflächen befinden, würde auch bereits eine Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen das Landschaftsbild in gewichtiger Weise beeinträchtigen und überprägen und die landschaftliche und optische Wirkung der südlichen Baumberge entscheidend schmälern.</p> <p>Eine eingehende Erörterung der Flächenauswahl kann erst nach Vorliegen eines ausreichenden Artenschutzgutachtens erfolgen.</p>	<p>Umfang errichtet wurden (vgl. dazu die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung - Ifd.-Nr. 38 der Abwägung der Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange).</p> <p>Die Bezirksregierung Münster weist in ihren diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: „Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km Radien möglich.“</p> <p>Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Da sich ein Bauverbot nach § 18a LuftVG nach dem Wortlaut der Vorschrift auf ein bestimmtes Bauwerk bezieht, bei dem der konkrete Standort und der spezifische Anlagentyp bekannt sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Beurteilung, ob ein solches Bauverbot greift, nicht stattfinden (siehe dazu auch in der Begründung Abschnitt 5.4 Sonstige Planungsaspekte).</p> <p>Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Der Umweltbericht zum Entwurf (Büro ökon, 04/2018) kommt im Belang der Auswirkungen von Anlagen auf das Landschaftsbild zu dem folgenden Ergebnis:</p> <p>„Das Aufstellen von Windenergieanlagen in den geplanten Windkonzentrationszonen wird zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft führen. WEA sind technische Bauwerke, von denen aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen ausgehen, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird in Offenlandschaften noch verstärkt“ (S. 30).</p> <p>„Die Ausweisung der Windkonzentrationszone auf Ebene des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzung für die Errichtung von WEA und der einhergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen als bauliche Anlage führt immer zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da sie nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind. Daher ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Windenergie-Erlass ein Ersatzgeld zu leisten, das zweckgebunden zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist. Die Ermittlung des Ersatzgeldes ist Bestandteil des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung auf Landschaftsschutzgebiete wird in der behördlichen Abwägung bzw. im Antrag auf Ausnahme geklärt“ (S. 34).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		12.13	<p>4. Schlussbemerkung</p> <p>Nach alledem konnte gezeigt werden, dass die gesamt Planung einerseits grundsätzlich über flüssig und weder rechtlich noch sachlich erforderlich ist, andererseits aber mit einem hohen Kostenaufwand für die Gemeinde verbunden ist. Der Sinn der Planungen erschließt sich da her nicht. Ein Satzungsbeschluss auf Grundlage der jetzt vorliegenden Planbegründung wäre offensichtlich abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.</p> <p>Die konkrete Flächenauswahl ist rein spekulativ, da wesentliche hierfür ausschlaggebende Parameter, wie insbesondere der Artenschutz, bislang unbeachtet geblieben sind. Die gewählte Bewertungsmatrix ist sachwidrig und willkürlich und mangels jeglicher Begründung auch nicht nachvollziehbar. Gegen eine Ausweisung der Flächen BOES 1 und 2 sprechen bereits zum jetzigen Zeitpunkt deren Lage in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebiets Baumberge Süd sowie des Höhenzuges der südlichen Baumberge.</p> <p>Der Einwender beantragt daher für seine Mandantin, die Planungen wegen mangelnder Planungsbefugnis einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, hilfsweise aber die Flächen BOES 1 und 2 zu streichen. Die Mandantin wird sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln rechtlich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen zur Wehr setzen.</p>	<p>Siehe Abwägung zu den vorstehenden Punkten Ifd.-Nr. 12.1 – 12.12.</p>	<p>Siehe Beschlüsse zu den vorgenannten Punkten. Ifd.-Nr. 12.1 – 12.12.</p>
13	Öffentlichkeit 13  eMail vom 28.04.2015	13.1	<p>Der Einwender besitzt einen Betrieb für Pferdezucht und Reiterei. Durch die Nähe der geplanten Anlagen südlich von dem Betrieb, ist dann durch den zu erwartenden Schattenschlag und die Geräuschemissionen praktisch kein Reitbetrieb mehr möglich. Die auf dem Betrieb tätigen internationalen Reiter können Ihre Pferde dann nicht mehr für den Reitsport vorbereiten und würden ausbleiben.</p> <p>Damit würde dem Betrieb die Grundlagen entzogen und er müsste die Reitanlage schließen. Daran hängen bis zu 5 Arbeitsplätze. Zudem würde die Möglichkeit genommen den Betrieb ggf. noch weiter zu entwickeln.</p> <p>Besonders zu berücksichtigen sind auch noch folgende Punkte:</p>	<p>Aufgrund der freizuhaltenden Pufferzone zur Eisenbahn (Mindestabstand 100 m, vgl. Abwägung Behörden / Träger öffentliche Belange Ifd.-Nr. 12) wird die nördliche Teilfläche reduziert. Damit verbleibt eine Teilfläche in der Nähe der Autobahn mit der Errichtungsmöglichkeit für eine kleinere Windkraftanlage (aufgrund von Größe und Zuschnitt bis rd. 65 – 70 m Rotordurchmesser). Damit liegt nun die nördlichste Grenze der Zone für die Nutzung der Windkraft rd. 500 m entfernt, der größere, „dickere“ Bereich in dem die vorstehend beschriebenen Anlagen errichtet werden kann, ist rd. 700 m von</p>	<p><b>Die nördliche Teilfläche der Zone BOES 4 zwischen Bahnlinie und Autobahn wird um den Mindestabstand zur Bahn reduziert. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Reit- und Ausbildungsplatz ragt in die Abstandsfläche einer WKA hinein. Der Rest unseres Betriebes grenzt direkt an die Abstandsfläche. Es gibt keinen Puffer. Wenn keine Höhenbegrenzung vorgesehen ist, muss von den höchstmöglichen Anlagen ausgegangen werden, das sind heute 220 m Gesamthöhe. Hier sagt das OVG NRW, dass grundsätzlich die dreifache Höhe als Mindestabstand festgeschrieben werden muss, also 660 m. Geringere Abstände sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Aufgrund der Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht der Gemeinde muss aber erst einmal vom dreifachen ausgegangen werden. Hierzu sind ALLE Häuser gleich zu behandeln, egal wo sie in welchem Wohn- oder Außengebiet stehen. Hier gilt - anders als beim Lärmschutz - die absolute Gleichbehandlung. Aufgrund des genehmigten Pferdebetriebs ist der Flächenschutz - insbesondere bezüglich Schattenschlag - relevant, Art 12, 14 GG (Eigentum, Berufsfreiheit, geschützter Betrieb). Aufgrund der unstrittigen Sensibilität von Pferden gegenüber Schattenschlag ist jeglicher Schattenschlag über die gesamte Fläche des Betriebs nicht zulässig. In der Regel wird deshalb der Betrieb einer Windanlage nicht wirtschaftlich sein, das wiederum macht eine F-Planung insoweit unsinnig. Insbesondere darf eine Gemeinde mit widersinnigen Planungen Betroffenen nicht wissend/vorsätzlich in Klagen hinein zwingen. Dann macht sie sich schadensersatzpflichtig. Auch stehen Schadensersatzpflichten durch ggfs. Einschränkungen des uneingeschränkt genehmigten Pferdebetriebs im Raum und werden hiermit dem Grunde nach vorsorglich angemeldet.</p> <p>Der Abstand zur Bundesbahnlinie Münster-Essen ist gar nicht berücksichtigt. Gemäß der "Handreichung für Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen" muss ein Abstand von mindestens 2-fachem Rotordurchmesser eingehalten werden.</p> <p>Es gibt eine neue Untersuchung im Auftrag des LANUV NRW, wonach bei Abständen ab 350 m die Bodendämpfung der Emissionen völlig überschätzt wurden, d.h. der Lärm von Windanlagen in der Regel erheblich lauter ist, als bisher unterstellt. Auch deshalb sind größere Abstände zu Wohnhäusern, als bisher vorgesehen, zum Schutz der Anwohner unerlässlich. Andernfalls treibt die Gemeinde die Anwohner in Klagen, die bei</p>	<p>der offenen Reitanlage/-fläche südlich des Hofes des Einwenders entfernt.</p> <p>Bezüglich der vom Einwender vorgetragene Anregung zu höheren Abständen aufgrund der Anlagenhöhe ist festzuhalten, dass es sich um eine „Faustformel“ zu Abstandsregeln handelt. Die Feststellung des Gerichtes in dem Falle war, dass bei einem Abstand von unter 2 x Anlagengesamthöhe „in der Regel“ von einer optischen Bedrängung ausgegangen werden kann, aber dies nicht zwingend so sein muss. In dem Bereich zwischen dem 2-fachen und 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, darüber hinaus ebenso, auch wenn hier das Gericht angenommen hat, dass eine Einzelfallprüfung i. d. R. ab der 3-fachen-Gesamthöhe positiv ausfallen würde. Je nach genauem Standort sowie Höhe einer möglichen Windenergieanlage liegt der Abstand in einem Bereich, der einer Prüfung im Einzelfall bedarf. Diese Einzelfallprüfung kann aber erst auf Ebene der Genehmigungszulassung abschließend erfolgen, da hier der konkrete Anlagenstandort und -typ bekannt ist. Es bleibt also der Einzelfallbetrachtung überlassen, ob die optische Bedrängung auch eintritt.</p> <p>Im Zusammenhang mit Abständen zu pferdehaltenden Betrieben wurde in Urteilen in den letzten Jahren (im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, z. B. VG Aachen vom 05.07.2012) immer wieder der Bezug zu den immissionsbezogenen Abstandsbetrachtungen auf der Grundlage der TA Lärm oder des Schattenwurfes hergestellt. Eine spezifische, ausschließlich auf die Pferdehaltung abzielende Abstandsregelung ist bisher nicht rechtlich verbindlich formuliert worden. Diese Nutzung im Außenbereich unterliegt i. d. R. der Abstandsbetrachtung zu einer Wohnstelle im Außenbereich.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>vernünftiger Planung nicht erforderlich wären. Auch hier greift die Pflicht der Gemeinde aus Vor- und Fürsorge, publiziert unter <a href="http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm">http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm</a></p> <p>VORSICHT: Die vom LANUV dort veröffentlichten verharmlosenden Ausführungen zu dieser Untersuchung sind als "politisch" einzustufen (Ziele von Herrn Remmel).</p> <p>Tatsächlich sind die Folgen erheblich.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie noch ein Memorandum zum Abstand von Windkraftanlagen zu Reitbetrieben, welches von vielen namhaften Reitern unterzeichnet wurde.</p> <p>Der Einwender bittet den Gemeinderat daher, auf die Ausweisung der Fläche BOES 4 als Windfläche zu verzichten bzw. den Abstand zu meinem Betrieb soweit zu vergrößern, dass negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Ausdrücklich möchte der Einwender darauf hinweisen, dass er keinesfalls gegen regenerative Energieerzeugung ist. Windanlagen stehen aber nicht mehr im öffentlichen Interesse. Raum ist genug gegeben worden. Wie die Jubel-Presseerklärung des VDMA (BWE) vom 29.01.15 wie auch die kritische der MdB Fuchs/Dr. Pfeiffer vom 29.01.15 (siehe Internet/homepage der CDU im Bundestag) zeigen, sind Planungen für Windanlagen nicht mehr im öffentlichen Interesse. Gemäß § 29 Abs. 1 EEG dürfen pro Jahr höchstens 2.600 MW installierte Leistung Windkraft zugebaut werden. Tatsächlich wurden in 2014 aber fast 5.000 MW zugebaut und sollen gemäß VDMA in 2015 erneut mindestens 4.000 MW zugebaut werden. Damit vollzieht sich der Zubau jenseits der gesetzlichen Grenzen. In einem Rechtsstaat darf aber angenommen werden, dass sich streng an Gesetze gehalten wird. Wenn aber die Ausbaugrenzen in derartigem Umfang überschreiten werden, werden weit mehr Anlagen errichtet als vom Gesetzgeber begrenzt. Der Windkraft ist also über alle Grenzen hinweg Raum eröffnet worden, der nun nicht weiter geöffnet werden muss. Deshalb stehen weitere Öffnungen von Flächen für Windanlagen dem gesetzlichen Auftrag derzeit entgegen.</p>		